

Leitfaden für Pfarr- und Kirchengemeinden zum Stellenbesetzungsverfahren - Stellen mit gemeindlichem Auftrag

Inhalt

Einführung.....	4
Definition „Stelle mit gemeindlichem Auftrag“	4
Was ist neu?	4
1. Vorklärungen.....	6
1.1 Stellenentscheidung.....	6
Frage.....	6
Erläuterung.....	6
Zusammenfassendes Schaubild.....	6
Rechtsgrundlagen	6
1.2 Verortung der Stelle und Einbezug weiterer Gemeinden.....	7
Frage.....	7
Erläuterung.....	7
Zusammenfassendes Schaubild.....	8
Rechtsgrundlagen	9
1.3 Ausschreibungsentscheidung	10
Frage.....	10
Erläuterung.....	10
Rechtsgrundlagen	10
1.4 Patronat?	11
Frage.....	11
Erläuterung.....	11
2. Ausschreibung.....	12
2.1 Zeitpunkt der Ausschreibung.....	12
2.2 Ablauf	12
Erläuterung.....	12
Kurzfassung	12
Rechtsgrundlagen	13
3. Bewerbung	14
3.1 Allgemeine Informationen	14
3.2 Hinweise für die Bewerbenden.....	14
3.2 Rechtsgrundlagen.....	14
4. Vorstellung Wahlvorschlag	15
4.1 Ablauf	15
4.2 Rechtsgrundlagen.....	16
5. Wahlverfahren.....	17
5.1 Wahlkörper	17

5.2 Terminierung.....	17
5.3 Wahlleitung.....	17
5.4 Ablauf der Wahl.....	17
5.5 Ermittlung und Bekanntgabe Wahlergebnis.....	17
5.6 Rechtsgrundlagen.....	18
Anlage 1: Schaubild - Wahlablauf.....	19
Anlage 2: Muster Wahlprotokoll.....	21
Anlage 3: Kurzfassung als Checklisten.....	26
Checkliste Pfarrgemeinde, Kirchengemeinde, Kooperationsraum.....	26
Checkliste Dekanat, Kirchenbezirk.....	27
Checkliste Verfahrensführende Person nach § 7 Abs. 2 StBesG.....	28
Rechtsgrundlagen.....	29
StBesG.....	29
StBesG-RVO.....	35
GO.....	41
RS-KB-G.....	41
RVO-GDG.....	43

Ansprechpartner für die Sachmaterie:

Personalreferat des EOK

Frau Hofmann, Durchwahl -203, gabriele.hofmann@ekiba.de

Herr Jammerthal, Durchwahl -469, thomas.jammerthal@ekiba.de

Anregungen zur Handreichung (Kritik, Vorschläge, Korrekturen) senden Sie bitte an:

Frau Schilling, Durchwahl -607, janina.schilling@ekiba.de

Einführung

Definition „Stelle mit gemeindlichem Auftrag“

Bei einer „Stelle mit gemeindlichem Auftrag“ handelt es sich um eine Stelle einer Pfarrperson oder einer Diakonin oder eines Diakons, die im Schwerpunkt der Tätigkeit in einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden zugeordnet ist (§ 1 Abs. 2 StBesG).

Dabei ist zu beachten, dass, sobald einer Stelle ein allgemeiner kirchlicher Auftrag von mindestens einem Deputat von 51 % zugeordnet ist, die Stelle als Stelle mit allgemeinem kirchlichem Auftrag anzusehen ist (§ 11 StBesG-RVO).

Folglich lässt sich folgendes zusammenfassen:

Eine Stelle mit gemeindlichem Auftrag liegt dann vor, wenn zu mindestens 50% des individuellen Deputats der Schwerpunkt der Tätigkeit in einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden zugeordnet ist.

Hinweis: Gemäß § 11 StBesG-RVO wird jedoch bei einer 50/50 Verteilung von gemeindlichem und allgemeinem kirchlichem Auftrag in einem Besetzungsverfahren besetzt.

Was ist neu?

Durch die Neufassung von Stellenbesetzungsgesetz und zugehöriger Rechtsverordnung ergeben sich Neuerungen im Verfahren.

ACHTUNG: Es geht hier noch NICHT um die Verortung der Stellen auf Ebene des Kooperationsraums. Lediglich zwei kleinere Änderungen bereiten diese Idee vor.

- Das Verfahren zur Besetzung von Pfarrstellen und Stellen von Diakoninnen und Diakonen wurde angeglichen, sodass nun beide Stellenarten über ein gleiches Verfahren besetzt werden.
- Hinsichtlich der Ausschreibung gibt es folgende Neuerungen:
 - Bei der Stellungnahme des Bezirkskirchenrats zum Ausschreibungsentwurf können weitere Gremien (bspw. Dienstgruppe) einbezogen werden (§ 4 Abs. 2 StBesG).
 - Bislang war es möglich, eine Stelle zweimal auszuschreiben. Dies wurde nun eingeschränkt. Grundsätzlich ist eine Ausschreibung nur noch einmal möglich. Sollte das Verfahren nicht erfolgreich verlaufen, kann erst nach Ablauf eines Jahres neu ausgeschrieben werden. (§ 4 Abs. 4 StBesG-RVO)
 - Künftig werden Stellen nicht mehr direkt im GVBl. ausgeschrieben, sondern im Internet veröffentlicht (§ 3 Abs. 3 StBesG-RVO). Aus praktischen Gründen wurde die Dauer der Bewerbungsfrist angepasst (§ 3 Abs. 4 StBesG).
- Gemeinden können auf die Ausschreibung im Internet aufmerksam machen. Andere eigene Hinweise und Ausschreibungen durch die Gemeinde sind nicht zugelassen (§ 4 Abs. 3 StBesG-RVO).
- Eine weitere Neuerung ist die Einführung einer „verfahrensführenden Person“ (§ 7 Abs. 2 StBesG). Diese ist für das Wahlverfahren ab Vorliegen eines Wahlvorschlages zuständig und hält die Fäden vor Ort in der Hand. Dies ist in der Regel die Dekanin oder der Dekan.
- Der Wahlkörper kann nun vor Ort in anderer Weise individuell zusammengesetzt werden. Dies geht auf die aktuell laufenden strukturverändernden Prozesse zurück. Genauere Ausführungen sind dazu unter Nummer 1.2 zu finden.
- Bei der Wahl selbst ist zu beachten, dass, sofern mehrere Personen vorgeschlagen wurden, nun auch mehrere Wahlgänge vorgesehen sind (§ 9 Abs. 4 StBesG). Die neue Regelung ist damit an Artikel 108 GO angepasst.

- Im Nachgang der Wahl wurden bisher sowohl Wahlprotokoll als auch Stimmzettel dem EOK vorgelegt. Letztere verbleiben jedoch nun beim Dekanat, bis die Stelle besetzt ist. (§ 9 Abs. 5 StBesG-RVO)

1. Vorklärungen

1.1 Stellenentscheidung

Frage

Soll es weiterhin diese Stelle geben?

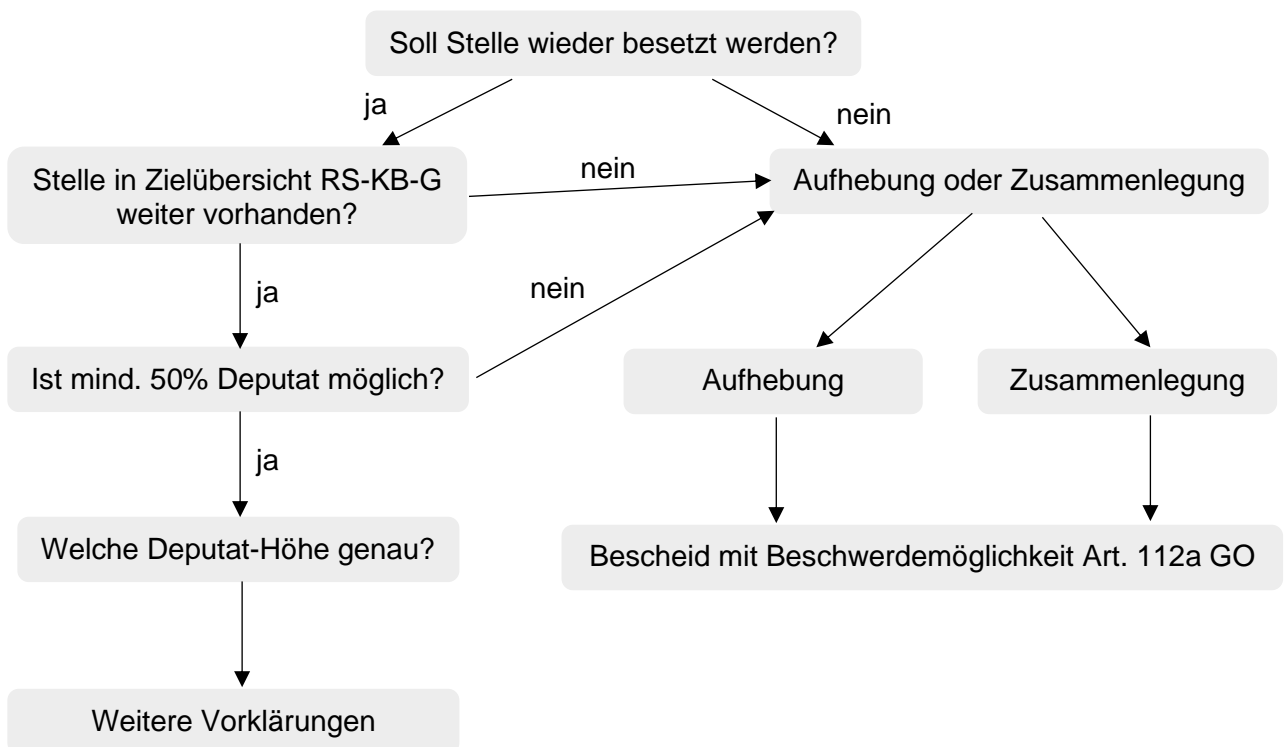
Erläuterung

Der Bezirkskirchenrat entscheidet im Benehmen mit dem Ältestenkreis (wenn mehrere Pfarrgemeinden betroffen, im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat), ob und wenn ja, mit welchem Anteil die freigewordene Stelle wiederbesetzt werden soll. Eine Wiederbesetzung kommt nur in Betracht, wenn dies mit mindestens einem hälftigen Deputat erfolgt.

Kommt eine Wiederbesetzung nicht in Betracht, entscheidet der Bezirkskirchenrat, ob die Stelle aufgehoben oder mit einer anderen Stelle zusammengelegt wird. Diese Entscheidung richtet sich nach Art. 15a GO.

Bei der Entscheidung ist die Zielübersicht im Sinne des § 4 Abs. 2 RS-KB-G zu berücksichtigen. Wird die Stelle dort als wegfallend eingeordnet, kann mit Freiwerden der Stelle nur darüber entschieden werden, ob eine Aufhebung oder Zusammenlegung erfolgen soll (Verfahren nach Art. 15 GO), vgl. § 2 StBesG-RVO.

Zusammenfassendes Schaubild



Rechtsgrundlagen

- § 2 StBesG
- § 2 StBesG-RVO
- Artikel 15a GO
- §§ 4, 5 RS-KB-G

1.2 Verortung der Stelle und Einbezug weiterer Gemeinden

Frage

Wo soll die Stelle verortet werden? Wie kann der Kooperationsraum einbezogen werden?

Erläuterung

Stellen mit gemeindlichem Auftrag sind bislang im gemeindlichen Kontext (Pfarrgemeinde) angesiedelt.

Neu ist, dass Stellen nicht mehr nur auf der Ebene der Pfarrgemeinde, sondern auch auf der Ebene der Kirchengemeinde verortet werden können.

In Planung ist außerdem, eine Verortung der Stellen auf Ebene des Kooperationsraums zu ermöglichen. Allerdings ist dies zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Eine Diakoninnen- oder Diakonenstelle ist derzeit in der Regel lediglich auf maximal zwei Pfarrgemeinden zuordenbar (§ 1a Abs. 1 RVO-GDG). Erweiternde Regelungen werden derzeit erarbeitet.

Insgesamt ist es nun möglich, auf verschiedene Weisen, den Kooperationsraum einzubeziehen.

Nach § 7 Abs. 5 StBesG können bspw. weitere Ältestenkreise und auch das Leitungsorgan des Kooperationsraumes über mögliche Bewerbungen informiert werden.

Nach § 8 Abs. 5 StBesG kann ein gemeinsames Wahlgremium eingerichtet werden. Die Stelle würde weiterhin offiziell einer Gemeinde zugeordnet bleiben, gewählt werden kann die Person aber von den aus dem Kooperationsraum benannten Wahlkörper.

Folglich ist es sinnvoll, schon frühzeitig die Entscheidung über die Zusammensetzung des Wahlkörpers zu treffen. Folgende Varianten stehen zur Auswahl:

A) Für den Einsatz in einer oder mehreren Pfarrgemeinden ist im Regelfall folgende Besetzung vorgesehen:

1. Die Mitglieder des/der Ältestenkreise/s der Gemeinden, auf die sich die Zuständigkeit der zu besetzenden Stelle erstreckt, einschließlich der vorhandenen Mitglieder von Amts wegen.

→ Hinweis: Aufgrund aktueller struktureller Veränderungen ist es zwar möglicherweise vorgesehen, dass die Stelle auch für weitere Gemeinden im Kooperationsraum zuständig ist, jedoch ist dies in dieser regelhaften Zusammensetzung nicht berücksichtigt. In diesem Fall entspricht die „Zuständigkeit“ der Zuordnung zu der/den Gemeinden.

2. die nach § 7 Abs. 2 StBesG genannte Person und

3. in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden ein Mitglied des Kirchengemeinderates, in der Regel die Person im Vorsitzendenamt.

Zum Wahlkörper gehören unter keinen Umständen Personen, die selbst zur Wahl stehen oder mit denen die Stelle bisher besetzt ist.

Der Ausschluss gilt jedoch nicht für Personen, die die zu besetzende Stelle lediglich verwalten (bestehende Vakanzverwaltung; § 8 Absatz 3 StBesG-RVO).

B) Für den Einsatz in einer Kirchengemeinde ist im Regelfall folgende Besetzung vorgesehen:

1. Die Mitglieder des Kirchengemeinderates, der Kirchengemeinde, der die Stelle zugeordnet ist, einschließlich der vorhandenen Mitglieder von Amts wegen.

→ Hinweis: Aufgrund aktueller struktureller Veränderungen ist es zwar möglicherweise vorgesehen, dass die Stelle auch für weitere Gemeinden im Kooperationsraum zuständig ist, jedoch ist dies in dieser regelhaften Zusammensetzung nicht berücksichtigt. In diesem Fall entspricht die „Zuständigkeit“ der Zuordnung zu der/den Gemeinden.

2. die nach § 7 Abs. 2 genannte Person.

Zum Wahlkörper gehören unter keinen Umständen Personen, die selbst zur Wahl stehen oder mit denen die Stelle bisher besetzt ist.

Der Ausschluss gilt jedoch nicht für Personen, die die zu besetzende Stelle lediglich verwalten (bestehende Vakanzverwaltung; § 8 Absatz 3 StBesG-RVO).

C) Neue Zusammensetzung nach § 8 Abs. 5 StBesG

Der Bezirkskirchenrat kann im Einvernehmen mit den Ältestenkreisen aller am Wahlkörper beteiligten Gemeinden vorsehen, dass der Wahlkörper anders als unter A und B beschrieben zusammengesetzt wird.

Die dem Wahlkörper angehörenden Personen müssen die Befähigung zum Ältestenamts haben (§§ 3 ff LWG) oder von Amts wegen einem Ältestenkreis angehören.

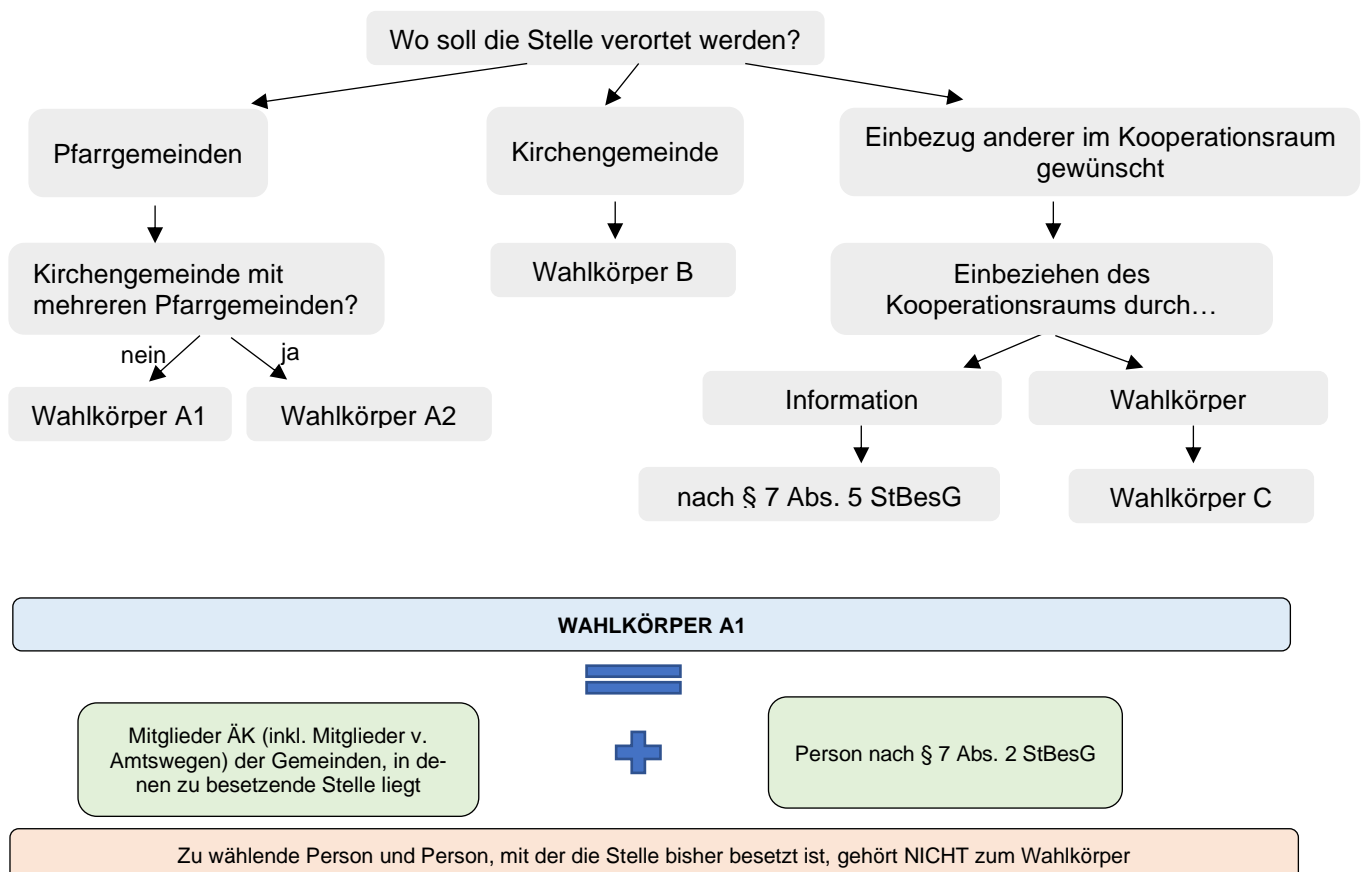
Zum Wahlkörper gehören unter keinen Umständen Personen, die selbst zur Wahl stehen oder mit denen die Stelle bisher besetzt ist.

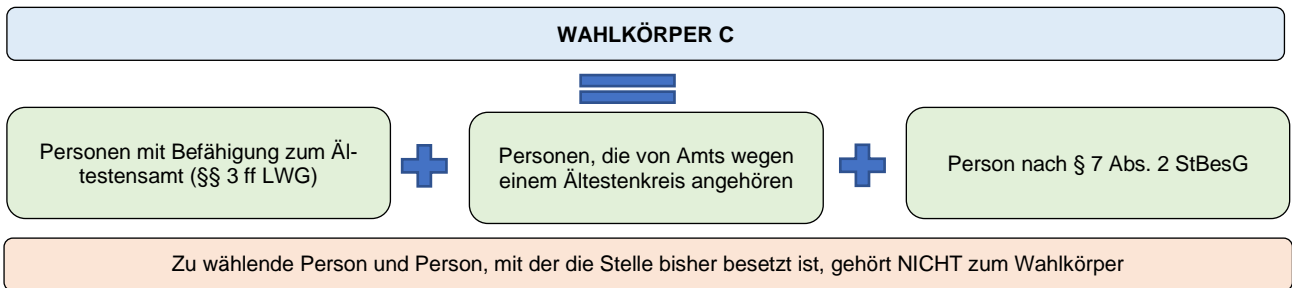
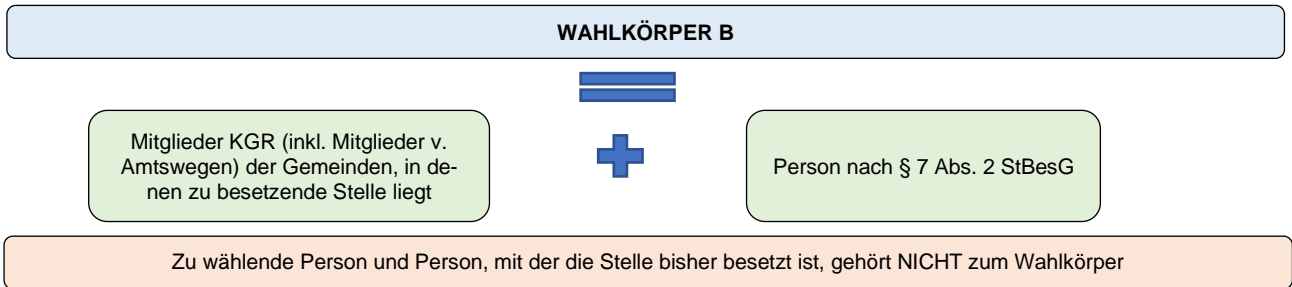
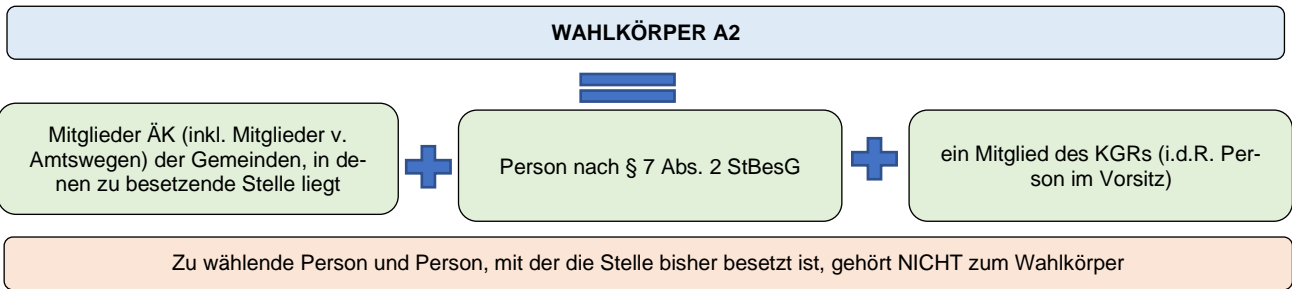
Der Ausschluss gilt jedoch nicht für Personen, die die zu besetzende Stelle lediglich verwalten (bestehende Vakanzverwaltung; § 8 Absatz 3 StBesG-RVO).

Der Bezirkskirchenrat beschließt dies mit der Stellungnahme zum Ausschreibungstext (siehe dazu Nr. 1.3 und Nr. 2) und teilt diesen Beschluss mit Übersendung des Ausschreibungstextes dem EOK mit.

Der Beschluss kann noch zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren erfolgen, bedarf dann jedoch das Benehmen mit allen Bewerbenden und die Genehmigung des EOK.

Zusammenfassendes Schaubild





Hinweis: Der Unterschied zwischen der Zusammensetzung von Wahlkörper A1 und Wahlkörper B ist rein rechtlicher Natur. Personell besteht hier bei Kirchengemeinden, die auch gleich Pfarrgemeinde sind, kein Unterschied.

Information für Stadtkirchenbezirke: Da die Ebene des Stadtkirchenbezirks bereits durch die Person nach § 7 Abs. 2 StBesG vertreten ist, bedarf es keiner weiteren Vertretung im Sinne des Wahlkörpers A2 (siehe auch § 8 Abs. 1 Satz 2 StBesG-RVO).

Rechtsgrundlagen

§ 7 Abs. 5 StBesG

§ 8 StBesG

§ 1a Abs. 1 RVO-GDG

1.3 Ausschreibungsentscheidung

Frage

Soll die Stelle ausgeschrieben werden?

Erläuterung

Eine Ausschreibung der Pfarrstelle kann einmalig erfolgen. Ist diese nicht erfolgreich kann erst nach einer Wartezeit von einem Jahr neu ausgeschrieben werden. Folglich wird in den meisten Fällen bei nicht erfolgreicher Ausschreibung ein Besetzungsverfahren folgen.

Der Schritt der Ausschreibung kann jedoch übersprungen werden. In diesem Fall erfolgt direkt das Besetzungsverfahren durch den EOK nach § 12 StBesG.

Der Verzicht auf die Ausschreibung erfolgt nach § 11 StBesG.

In der Praxis erfolgt auch die Besetzung durch den EOK in enger Abstimmung mit dem Ältestenkreis, allerdings ohne formalisiertes Ausschreibungs- und Wahlverfahren.

Der Ältestenkreis kann durch Beschluss auf die Ausschreibung und Wahl verzichten. Sofern die zu besetzende Stelle für mehrere Gemeinden zuständig ist, müssen alle betroffenen Ältestenkreise zustimmen.

Die Entscheidung kann an den Wahlkörper nach § 8 Abs. 5 StBesG delegiert werden.

Ein Verzicht auf die Wahlhandlung trotz Ausschreibung kann auch zu späteren Zeitpunkten noch erfolgen – spätestens bis zum Versand der Einladungen zum Wahlgottesdienst.

Der Beschluss über den Verzicht auf Ausschreibung und Wahlhandlung wird über das Dekanat dem EOK mitgeteilt (§ 10 StBesG-RVO).

Rechtsgrundlagen

§ 11 StBesG

§ 10 StBesG-RVO

1.4 Patronat?

Frage

Liegt eine Patronatspfarrstelle vor?

Erläuterung

Sofern im Zuständigkeitsbereich der ausgeschriebenen Stelle ein Patronat besteht, ist § 13 StBesG i.V.m. § 12 StBesG-RVO zu beachten.

In folgenden Pfarrgemeinden liegen Patronate vor (die Nachfolgende Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient lediglich einer ersten Orientierung):

Kirchenbezirk

Adelsheim-Boxberg

- Ahorn-Buch
- Angeltürn
- Bobstadt
- Bödigheim
- Boxberg-Wölchingen
- Brehmen
- Dainbach
- Epplingen
- Hirschlanden
- Hohenstadt
- Leibenstadt
- Rosenberg-Sindolsheim
- Sachsenflur
- Schillingstadt
- Schwabhausen
- Schweigern
- Sennfeld
- Uiffingen

Kirchenbezirk

Kraichgau

- Adelshofen
- Adersbach/Hasselbach
- Bad Rappenau
- Berwangen
- Ehrstädt
- Flinsbach
- Gemmingen-Stebach
- Grombach
- Heinsheim
- Hilsbach
- Kirchhardt
- Reihen
- Sinsheim

Kirchenbezirk

Mosbach

- Asbach
- Auerbach
- Dallau
- Großeicholzheim
- Guttenbach
- Haßmersheim
- Hüffenhardt
- Lohrbach
- Mörtelstein
- Mosbach Stifts-/Luther-
- Neckarburken
- Neckarelz
- Neckargerach
- Neckarmühlbach
- Neckarzimmern
- Oberdielbach
- Obrigheim
- Reichenbuch
- Rittersbach
- Schefflenz
- Schollbrunn
- Waldbrunn-Strümpfelb.

Kirchenbezirk

Wertheim

- Bettingen/Lindelb./Urphar
- Dertingen/Kembach/ Dietenhan
- Nassig/Sonderried
- Niklashausen/Höhefeld
- Wenkheim
- Wertheim (Bestenheid, Stiftskirche (Emmaus II))

Kirchenbezirk

Badischer Enzkreis

- Kieselbronn
- Königsbach

Kirchenbezirk

Bretten Bruchsal

- Menzingen
- Sulzfeld

Kirchenbezirk

Ortenau

- Diersburg

Kirchenbezirk

Neckargmünd-Eberbach

- Daudenzell
- Eberbach
- Mauer

Diese sollen insbesondere auch bei Strukturänderungen informiert werden.

Zur weiteren Klärung ist Ansprechpartner: Herr Kendel (andre.kendel@ekiba.de, -102)

2. Ausschreibung

2.1 Zeitpunkt der Ausschreibung

Im Vorfeld ist die Entscheidung zu treffen, ob ausgeschrieben werden soll (siehe dazu Nr. 1.3).

2.2 Ablauf

Erläuterung

Der Ältestenkreis erstellt einen Entwurf, den er dem Bezirkskirchenrat zur Stellungnahme und Weiterleitung an den EOK vorlegt (§ 4 Abs. 1 StBesG).

Bei der Erstellung des Entwurfes kann der Ältestenkreis die Gemeindeversammlung (GV) beteiligen. Hierbei ist es wichtig, gemeinsame Grundaussagen zu erörtern und zusammenzustellen. Personaldebatten sind dabei auszuschließen (§ 4 Abs. 1 StBesG, § 4 Abs. 1 StBesG-RVO)

Der BKR fertigt zum Entwurf eine Stellungnahme und beteiligt hierbei ggfs. eine Dienstgruppe, zu der die Stelle gehört, das Gremium, das die Dienstgruppe begleitet, oder das Leitungsorgan des zugehörigen Kooperationsraums (§ 4 Abs. 2 StBesG).

Der BKR kann diese Aufgabe auch an einen Ausschuss, einzelne Mitglieder oder die Dekanin oder den Dekan delegieren (§ 4 Abs. 2 StBesG-RVO).

An dieser Stelle ist durch den BKR bei Bedarf außerdem der Beschluss über einen anderen Wahlkörper (§ 8 Abs. 5 StBesG) zu fassen, wenn ein solcher gebildet werden soll.

Daraufhin leitet der BKR den Ausschreibungsentwurf, die Stellungnahme und, soweit vorhanden, den Beschluss über die Wahlkörper-Besetzung an den EOK weiter.

Der EOK finalisiert die Ausschreibung und kann dabei den Text bei Bedarf abändern (§ 4 Abs. 3 StBesG). Im Anschluss wird die Ausschreibung im GVBl. und im Internet veröffentlicht (§ 3 Abs. 4 StBesG, § 3 Abs. 3 StBesG-RVO; <https://www.ekiba.de/infothek/berufsperspektiven-stellen/stellenboerse/freie-pfarrstellen-2/> und <https://www.ekiba.de/infothek/berufsperspektiven-stellen/stellenboerse/freie-stellen-diakon-innen-w-m-d/>).

Mit Veröffentlichung im GVBl. beginnt die Bewerbungsfrist von 5 Wochen zu laufen (§ 3 Abs. 4 StBesG)

ACHTUNG:

Bei eigener Werbung und Anzeigen ist die offizielle Ausschreibung, welche auf oben genannten Seiten veröffentlicht ist, zu verwenden (§ 4 Abs. 3 StBesG-RVO)

Sofern die Ausschreibung oder das weitere Verfahren nicht erfolgreich war, ist eine zweite Ausschreibung erst mit Ablauf eines Jahres wieder möglich (§ 4 Abs. 4 StBesG-RVO).

Bis zur Besetzung ist die Ausschreibung jedoch noch unter <https://www.ekiba.de/infothek/berufsperspektiven-stellen/stellenboerse/freie-pfarrstellen-2/> „Pfarrstellen im Besetzungsverfahren des Evangelischen Oberkirchenrates“ zu finden.

Eine Ausschreibung ist allerdings dann nicht möglich, wenn die Zuständigkeit der Stelle durch den Einsatz einer Person im Probendienst oder auf andere Weise umfassend geregelt ist.

Kurzfassung

ÄK erstellt Entwurf; kann GV beteiligen

BKR nimmt Stellung (beteiligt ggfs. weitere Gremien)

ggfs. BKR-Beschluss Wahlkörper

Entwurf, Stellungnahme (ggfs. Beschluss) an EOK

EOK finalisiert und veröffentlicht Ausschreibung

Rechtsgrundlagen
§§ 3, 4 StBesG
§§ 3, 4 StBesG-RVO

3. Bewerbung

3.1 Allgemeine Informationen

Für das Bewerbungsverfahren ist der EOK zuständig. Bewerbungen auf eine Stelle sind über den Dienstweg dort einzureichen.

Die Bewerbungsfähigkeit wird vom EOK geprüft. Folgende Voraussetzungen sind hier zu erfüllen:

Pfarrstellen	Diakon*innenstellen
<p>Person muss</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pfarrperson im Dienst der Landeskirche sein und - Anstellungsfähigkeit nach im Sinne des Pfarrdienstrechts zuerkannt sein <p>Personen, die nicht im Dienst der Landeskirche stehen, können zugelassen werden, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pfarrperson anderer evangelischer Kirchen oder ordinierte Theolog*in sind und - die Anstellungsfähigkeit im Sinne des Pfarrdienstrechts generell oder für den Einzelfall zuerkannt worden ist und - im Einzelfall zur Bewerbung vom EOK zugelassen wurden. <p>Eine Bewerbung innerhalb von 5 Jahren nach Übertragung einer Pfarrstelle, kann vom EOK zugelassen werden, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - im kirchlichen Interesse liegt, weil herausgehobene oder spezifische fachliche Kompetenzen erforderlich sind - die betreffende Stelle selten zur Ausschreibung kommt und daher die Nichtzulassung eine schwere Härte darstellen würde oder - ein Stellenwechsel aus in der Person liegenden Gründen erforderlich ist. <p>Der Einsatz auf einer Stelle im Probendienst in einer Gemeinde kann bis zu einem Jahr auf die Frist angerechnet werden.</p>	<p>Person muss</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diakonin oder Diakon im Dienst der Landeskirche sein; - eine nach den Richtlinien der EKD anerkannte Hochschulausbildung im Studiengang Religionspädagogik und Gemeindediakonie abgeschlossen haben. <p>Der EOK kann Ausnahmen vorsehen, wenn die in den Nummern 1 und 2 vorgesehenen Ausbildungen als gleichwertig anzusehen sind oder wenn sie durch entsprechende Zusatzausbildung einer solchen gleichgestellt werden können.</p>
<p>Eine Bewerbung auf eine Stelle mit gemeindlichem Auftrag, die die Person bereits zu einem früheren Zeitpunkt innehatte, ist nicht zulässig.</p>	

3.2 Hinweise für die Bewerbenden

Gleichzeitige Bewerbungen auf mehrere Stellen sind nicht zulässig. Ausnahmen erfordern eine besondere Begründung. Die Entscheidung hierüber trifft der EOK. Sofern Bewerbungen auf mehrere Stellen vorliegen, scheidet die übrigen Bewerbungen aus dem Verfahren aus, sobald eine der Bewerbungen zur Wahl durch den Ältestenkreis geführt hat.

Eine Bewerbung kann bis zum Beginn des Wahlgottesdienstes zurückgezogen werden.

3.2 Rechtsgrundlagen

§§ 5, 6 StBesG

§§ 5, 6 StBesG-RVO

4. Vorstellung Wahlvorschlag

4.1 Ablauf

- Festlegung einer verfahrensführenden Person (§ 7 Abs. 2 StBesG)
 - Dekan*in oder anderes Mitglied des BKR
 - Hinweis: Person ist wahlberechtigt

- EOK unterbreitet Wahlvorschlag (§ 7 Abs. 1 StBesG, § 7 Abs. 1 StBesG-RVO)
 - Entscheidung über Geeignetheit der Bewerbenden
 - Herstellung Benehmen mit Dekan*in
 - Zusendung Vorschlag über Dekanat an Gemeinde
 - Zusendung Bewerbungsunterlagen über Dekanat an Wahlkörper

- persönliche Vorstellung der Bewerbenden beim Wahlkörper (§ 7 Abs. 3 StBesG)

- ggfs. Information weiterer Personen und Gremien über Bewerbung durch verfahrensführende Person in Abstimmung mit dem Wahlkörper (§ 7 Abs. 5 StBesG)
 - Ältestenkreise anderer Gemeinden, wenn sich Dienst der Person auf diese bezieht, diese aber nicht im Wahlkörper vertreten sind
 - Dienstgruppe, zu der die Stelle gehört
 - das Gremium, das die Dienstgruppe begleitet
 - das Leitungsorgan des Kooperationsraums, zu dem die Stelle gehört

- ggfs. Information des BKR über Vorstellungsgottesdienste und Gesprächstermine durch verfahrensführende Person; BKR kann an den Terminen teilnehmen (§ 7 Abs. 4 StBesG-RVO)

- bei Pfarrstellen:
 - Einladung zum Vorstellungsgottesdienst (Regelfall) ODER Entsendung Besuchsausschuss in einen Gottesdienst der Bewerbenden (vorher: Information an Bewerbende) (§ 7 Abs. 4 StBesG, § 7 Abs. 2 StBesG-RVO)

- bei Diakon*innenstellen:
 - Der Wahlkörper kann vorsehen, dass eine Präsentation zu Inhalten ihres künftigen Aufgabenfeldes durch die bewerbenden Personen im Wahlkörper erfolgt (§ 7 Abs. 4 StBesG)

Hinweis:

Betrifft der Dienst der Person mehrere Gemeinden, wird der Vorstellungsgottesdienst als **ein zentraler** Gottesdienst durchgeführt.

Hinweis Patronate:

Bei Patronatspfarrstellen gelten Besonderheiten.

- Nach Vorstellungsgottesdienst (oder besuchtem Gottesdienst) kann ein Gespräch mit den Bewerbenden anschließen

HINWEIS: Darf nicht als Bewerbungsgespräch gestaltet werden.

WICHTIG:

Alle Bewerbenden sind hinsichtlich Vorstellung und Information gleich zu behandeln.

Sonderfall Stellenteilung

Ein Wahlvorschlag umfasst bei einer beabsichtigten Stellenteilung beide Personen; eine nach Personen getrennte Abstimmung oder Entscheidung ist nicht zulässig.

4.2 Rechtsgrundlagen

§§ 7, 16 StBesG

§ 7 StBesG-RVO

5. Wahlverfahren

5.1 Wahlkörper

Sofern nicht schon geschehen ist spätestens jetzt der Wahlkörper zu klären. Ausführungen zur Zusammensetzung sind unter Nummer 1.2 zu finden.

5.2 Terminierung

Die Wahl wird in einem Gottesdienst vorgenommen.

Die Wahl darf nicht am selben Tag wie der Vorstellungsgottesdienst und soll bis spätestens zwei Monate nach der Vorlage des Wahlvorschlages stattfinden.

Den genauen Zeitpunkt bestimmt die verfahrensführende Person.

5.3 Wahlleitung

Die verfahrensführende Person bestimmt eine Wahlleitung. Die Wahlleitung muss Mitglied des Bezirkskirchenrates sein, darf jedoch bei der Wahl kein eigenes Stimmrecht haben.

ACHTUNG:

Gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 StBesG gehört die verfahrensführende Person zum Wahlkörper. Die Wahlleitung muss ein Mitglied des Bezirkskirchenrates wahrnehmen, das ohne eigenes Stimmrecht ist (§ 9 Abs. 2 StBesG).

5.4 Ablauf der Wahl

Da die Wahl geheim durchgeführt wird, sind Stimmzettel vorzubereiten.

Die Wahl kann in mehreren Wahlgängen erfolgen.

Hier beispielhaft beschrieben für eine Wahl mit zwei kandidierenden Personen:

Im ersten Wahlgang treten beide zur Wahl stehenden Personen an. Erreicht eine Person die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Wahlkörpers ist diese Person gewählt im ersten Wahlgang. Tritt dieser Fall nicht ein, scheidet die Person mit der niedrigeren Stimmzahl aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Darauf folgt dann der zweite Wahlgang mit nur einer zur Wahl stehenden Person. Erreicht dann die Person die Mehrheit an Stimmen der Mitglieder des Wahlkörpers, so ist diese Person gewählt (im zweiten Wahlgang). Wird die Mehrheit der Stimmen nicht erreicht, so ist die Wahl gescheitert.

Ein Schaubild zu Wahlen mit einer, zwei und drei Kandidierenden Personen findet sich jeweils in Anlage 1.

5.5 Ermittlung und Bekanntgabe Wahlergebnis

Das Wahlergebnis wird durch die Wahlleitung und zwei Mitgliedern des Wahlkörpers ermittelt und in einem Wahlprotokoll festgehalten. Ein Muster dieses Wahlprotokolls ist in der Anlage zu finden. Dieses Muster ist zu verwenden.

Das Wahlergebnis wird noch im Wahlgottesdienst bekannt gegeben. Hat die Wahl nicht in einem sonntäglichen Gottesdienst stattgefunden, wird das Wahlergebnis auch in dem nächsten regulären Gottesdienst bekannt gegeben, der dem Wahlgottesdienst folgt.

Bezieht sich der Einsatz der Person auf mehrere Gemeinden, erfolgt die Bekanntgabe im nachfolgenden regulären Gottesdienst in allen Gemeinden.

Bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses können die Stimmzahlen mitgeteilt werden. Dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Hierüber entscheidet die verfahrensführende Person im Benehmen mit dem Wahlkörper (§ 9 Abs. 2 StBesG-RVO).

Bei der Bekanntgabe muss die Gemeinde darauf hingewiesen werden, dass die Wahl von jedem Gemeindemitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim EOK angefochten werden kann.

Die Frist beginnt zu laufen:

- bei Wahl im regulären Gottesdienst ab Bekanntgabe in diesem Gottesdienst
- bei Wahl in einem anderen als dem regulären Gottesdienst ab Bekanntgabe im darauffolgenden regulären Gottesdienst.

Im Anschluss an den Wahlgottesdienst wird unverzüglich das Wahlprotokoll mit den Stimmzetteln an das Dekanat gegeben. Die Stimmzettel werden bis zur Stellenbesetzung beim Dekanat aufbewahrt. Das Wahlprotokoll wird vom Dekanat dem EOK vorgelegt.

Nach Ablauf der Frist für Wahlanfechtungen oder nach deren Erledigung veranlasst der Evangelische Oberkirchenrat die Berufung auf die Stelle oder die Stellenbesetzung.

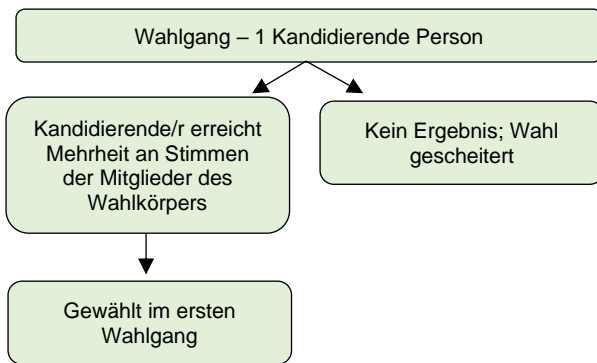
5.6 Rechtsgrundlagen

§§ 8, 9 StBesG

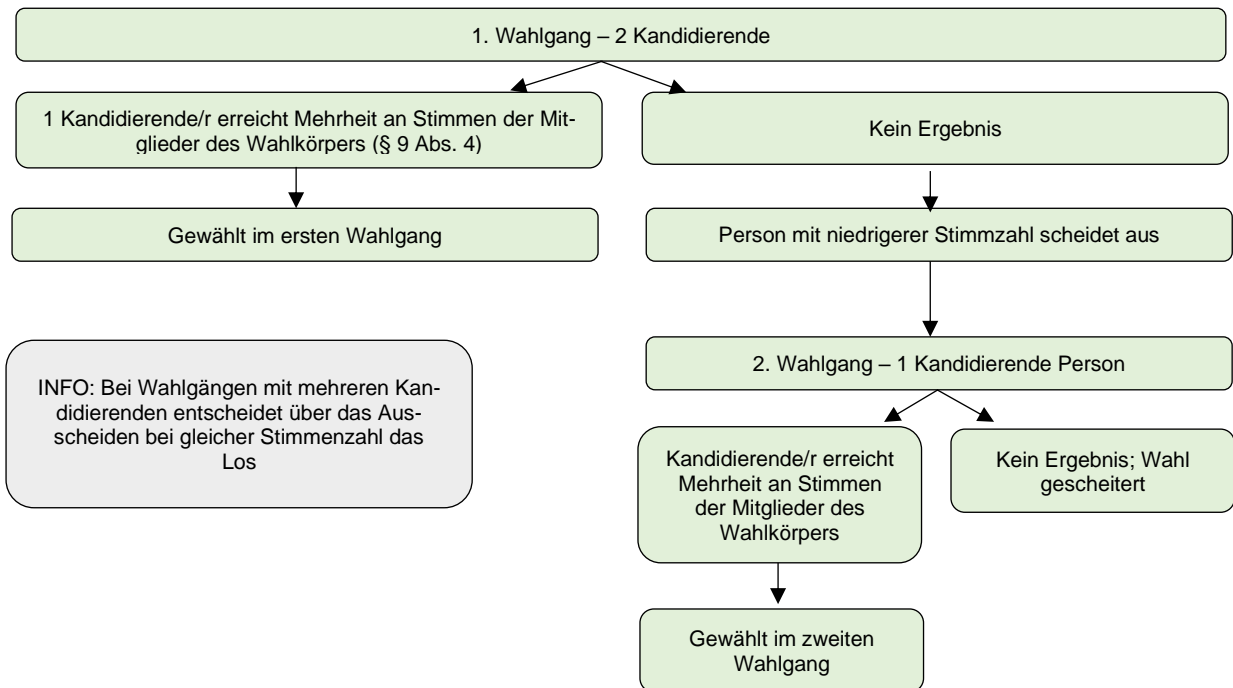
§ 9 StBesG-RVO

Anlage 1: Schaubild - Wahlablauf

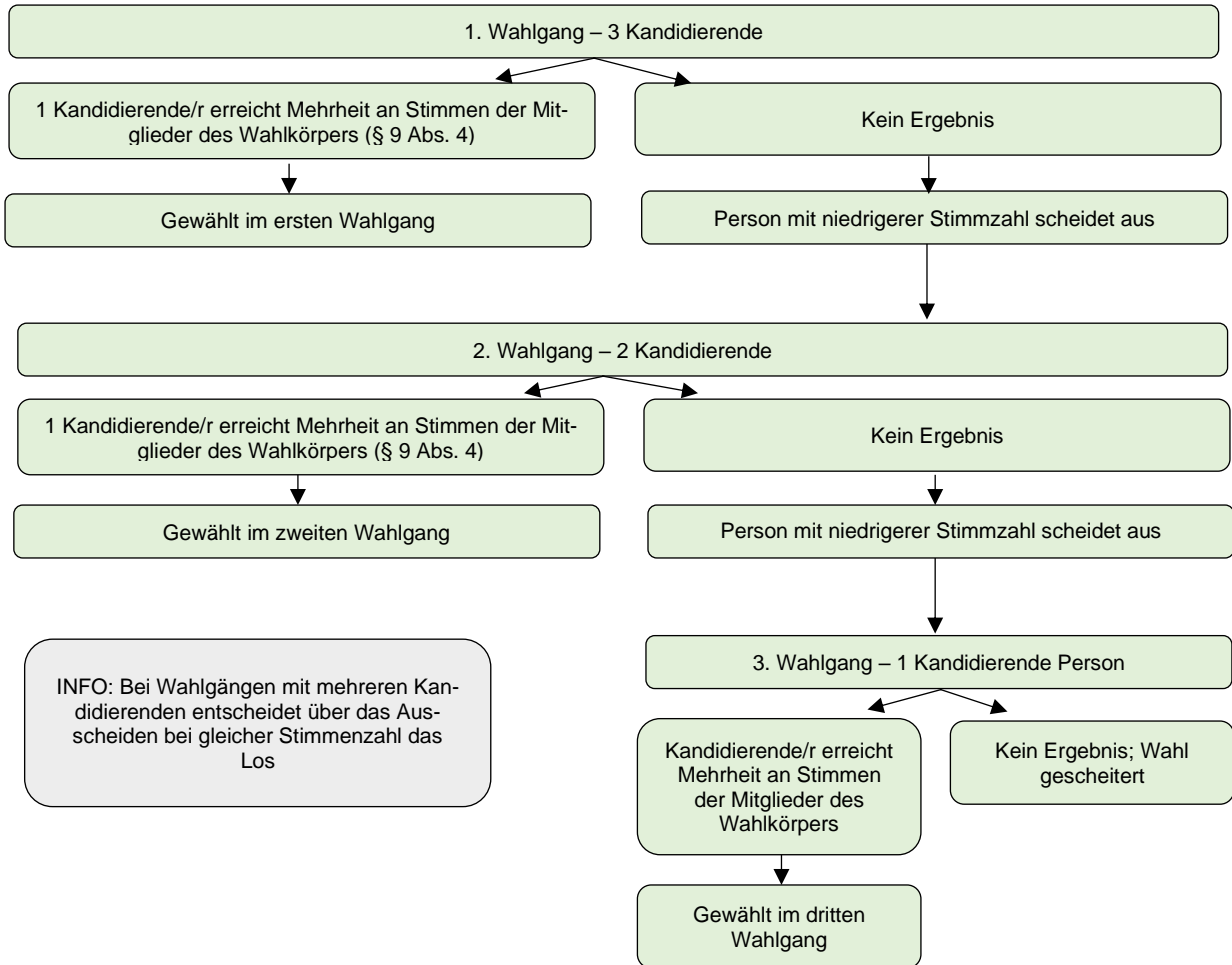
Bei 1 kandidierenden Person



Bei 2 kandidierenden Personen



Bei 3 kandidierenden Personen



Anlage 2: Muster Wahlprotokoll

Niederschrift (Wahlprotokoll)

über die Pfarrwahl am _____

zur Besetzung der Pfarrstelle _____

entsprechend den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes (StBesG) sowie der zugehörigen Rechtsverordnung (StBesG-RVO) in der jeweils gültigen Fassung.

1. Bewerbende Personen (§ 7 Abs. 1 StBesG)

2. Wahlkörper (§ 8 StBesG)

Variante A: Verortung in einer Pfarrgemeinde, die nicht gleich Kirchengemeinde ist

	Anzahl der zum Zeitpunkt der Wahl im Amt befindlichen Mitglieder abzüglich der nach § 8 Abs. 3 StBesG ausgeschlossenen Personen	Zahl der Anwesenden
<input type="checkbox"/> Mitglieder der Ältestenkreise der Gemeinden, in denen zu besetzende Stelle zuständig wäre (§ 8 Absätze 1 und 2 StBesG)	_____	_____
<input type="checkbox"/> Person nach § 7 Abs. 2 StBesG	_____ 1 _____	_____
<input type="checkbox"/> ein Mitglied des Kirchengemeinderates, i.d.R. Vorsitzende*r (§ 8 Abs. 1 Nr. 3)	_____ 1 _____	_____
insgesamt	_____	_____

Die erforderliche Mehrheit liegt folglich bei _____ Stimmen (§ 9 Abs. 4 StBesG).

Variante B: Pfarrstelle auf Ebene der Kirchengemeinde ODER Pfarrgemeinde = Kirchengemeinde

	Anzahl der zum Zeitpunkt der Wahl im Amt befindlichen Mitglieder abzüglich der nach § 8 Abs. 3 StBesG ausgeschlossenen Personen	Zahl der Anwesenden
O Mitglieder des KGRs der Gemeinde, in der zu besetzende Stelle zuständig wäre (§ 8 Absätze 1 und 2 StBesG)	_____	_____
O Person nach § 7 Abs. 2 StBesG	_____1_____	_____
insgesamt	_____	_____

Die erforderliche Mehrheit liegt folglich bei _____ Stimmen (§ 9 Abs. 4 StBesG).

Variante C: Andere Wahlkörperzusammensetzung (§ 8 Abs. 5 StBesG)

- Beschluss des Bezirkskirchenrat im Einvernehmen mit den Ältestenkreisen aller am Wahlkörper beteiligten Gemeinden
- Personen müssen die Befähigung zum Ältestenamts haben (§§ 3 ff LWG) oder von Amts wegen einem Ältestenkreis angehören.
- Zum Wahlkörper gehören unter keinen Umständen Personen, die selbst zur Wahl stehen oder mit denen die Stelle bisher besetzt ist (Personen, die die zu besetzende Stelle lediglich verwalten können wählen).

	Anzahl der zum Zeitpunkt der Wahl im Amt befindlichen Mitglieder abzüglich der nach § 8 Abs. 3 StBesG ausgeschlossenen Personen	Zahl der Anwesenden
O Personen mit Befähigung zum Ältestenamts nach §§ 3 ff LWG (§ 8 Abs. 5 StBesG)	_____	_____
O Personen, die von Amts wegen einem Ältestenkreis angehören (§ 8 Abs. 5 StBesG)	_____	_____

O i.d.R. Person nach § 7
Abs. 2 StBesG _____

insgesamt _____

Die erforderliche Mehrheit liegt folglich bei _____ Stimmen (§ 9 Abs. 4 StBesG).

3. ggfs. Anhörung der anderen Ältestenkreise

4. Wahlleitung (§ 9 Abs. 2 StBesG): _____

5. Wahlhandlung

a) Wahlort:
Evangelische Kirche in _____ . Uhrzeit: _____

b) Anzahl der ausgegebenen Stimmzettel mit Umschlägen: _____

c) Anzahl der durch die Wahlleitung in ein geeignetes Behältnis
eingelegten Umschläge: _____

6. Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung und zwei Mitglieder des Wahlkörpers (§ 9 Abs. 5 StBesG)

Vor der Auszählung der Stimmen sind die verschlossenen Wahlumschläge zu mischen.

1. Wahlgang:

a) abgegebene Stimmen: _____

b) Gültige Stimmen _____

bb) davon entfallen auf:

c) Stimmenthaltungen: _____

O Damit wurde _____ gewählt (§ 9 Abs. 4 StBesG).

O Bei Ein-Personen-Wahlvorschlag: Keine*r der bewerbenden Personen hat die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten. Das Wahlverfahren war damit erfolglos und ist beendet (§ 9 Abs. 4 StBesG).

O Bei Mehr-Personen-Vorschlag: Damit wurde keine Person aus dem Wahlvorschlag gewählt; es findet ein zweiter Wahlgang statt (§ 9 Abs. 4 StBesG). Die Person mit der niedrigsten Stimmzahl scheidet aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Unterschrift Wahlleitung

Unterschrift Wahlkörper-Mitglied

Unterschrift Wahlkörper-Mitglied

2. Wahlgang:

a) abgegebene Stimmen: _____

b) Gültige Stimmen _____

bb) davon entfallen auf:

c) Stimmenthaltungen: _____

O Damit wurde _____ gewählt (§ 9 Abs. 4 StBesG).

O Bei ursprünglichem Zwei-Personen-Wahlvorschlag: Keine*r der bewerbenden Personen hat die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten. Das Wahlverfahren war damit erfolglos und ist beendet (§ 9 Abs. 4 StBesG).

O Bei ursprünglich drei vorgeschlagenen Personen, sofern im zweiten Wahlgang noch mind. zwei Personen zur Wahl standen: Damit wurde keine Person aus dem Wahlvorschlag gewählt; es findet ein dritter Wahlgang statt (§ 9 Abs. 4 StBesG). Die Person mit der niedrigsten Stimmzahl scheidet aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Unterschrift Wahlleitung

Unterschrift Wahlkörper-Mitglied

Unterschrift Wahlkörper-Mitglied

3. Wahlgang:

a) abgegebene Stimmen: _____

b) Gültige Stimmen _____

bb) davon entfallen auf:

c) Stimmenthaltungen: _____

Damit wurde _____ gewählt (§ 9 Abs. 4 StBesG).

Damit wurde keine Person aus dem Wahlvorschlag gewählt (§ 9 Abs. 4 StBesG).

Unterschrift Wahlleitung

Unterschrift Wahlkörper-Mitglied

Unterschrift Wahlkörper-Mitglied

7. Ergebnis

Damit ist die*der Bewerber*in _____ gewählt (§ 9 Abs. 4 StBesG)

Keine*r der bewerbenden Personen hat die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten.

_____, _____
Ort Datum

Unterschrift Wahlleitung

Unterschrift Wahlkörper-Mitglied

Unterschrift Wahlkörper-Mitglied

Anlage 3: Kurzfassung als Checklisten

Checkliste Pfarrgemeinde, Kirchengemeinde, Kooperationsraum

O 1. Vorklärungen

O 1.1 Stellenentscheidung

- O Entscheidung liegt beim Bezirkskirchenrat (BKR), Benehmen hierüber mit Ältestenkreis (ÄK)/Kirchengemeinderat (KGR) muss dieser aber herstellen

O 1.2 Verortung der Stelle und Einbezug weiterer Gemeinden

- O Klärung
- O ggfs. Entscheidung über Zusammensetzung Wahlkörper treffen (Entscheidung erfolgt durch BKR im Einvernehmen mit den am Wahlkörper beteiligten ÄKs)

O 1.3 Ausschreibungsentscheidung

- O alle beteiligten ÄKs: Klärung, ob ausgeschrieben werden soll

O 1.4 Patronat?

- O in Abstimmung mit dem Dekanat Kontakt zu Herrn Kendel aufnehmen

O 2. Ausschreibung

- O ÄK erstellt Entwurf; Gemeindeversammlung kann beteiligt werden
- O Entwurf an BKR

O 3. Bewerbung – Zuständigkeit bei EOK

O 4. Vorstellung Wahlvorschlag

- O bei Pfarrstellen:

Einladung zum Vorstellungsgottesdienst (Regelfall) ODER Entsendung Besuchsausschuss in einen Gottesdienst der Bewerbenden (vorher: Information an Bewerbende)
(§ 7 Abs. 4 StBesG, § 7 Abs. 2 StBesG-RVO)

- bei Diakon*innenstellen:

Der Wahlkörper kann vorsehen, dass eine Präsentation zu Inhalten ihres künftigen Aufgabenfeldes durch die bewerbenden Personen jeweils vorgestellt wird
(§ 7 Abs. 4 StBesG)

- O Nach Vorstellungsgottesdienst (oder besuchtem Gottesdienst) bzw. Präsentation kann ein Gespräch mit den Bewerbenden anschließen
HINWEIS: Darf nicht als Bewerbungsgespräch gestaltet werden.

O 5. Wahlverfahren

O 5.1 Wahlkörper

- O spätestens Klärung Wahlkörper, ggfs. Beschluss BKR herbeiführen

O 5.2 Terminierung – durch verfahrensführende Person

- 5.3 Wahlleitung – durch verfahrensführende Person
- 5.4 Wahl – siehe Anlage 1 und Ausführungen unter 5.4 und 5.5

Checkliste Dekanat, Kirchenbezirk

○ **1. Vorklärungen**

○ 1.1 Stellenentscheidung

- BKR: Benehmen mit Ältestenkreis (ÄK)/Kirchengemeinderat (KGR) herstellen

○ 1.2 Verortung der Stelle und Einbezug weiterer Gemeinden

- BKR: Klärung
- BKR: ggfs. Entscheidung über Zusammensetzung Wahlkörper im Einvernehmen mit den am Wahlkörper beteiligten ÄKs treffen

○ 1.3 Ausschreibungsentscheidung

- Beschluss über den Verzicht auf Ausschreibung (und Wahlhandlung) wird über Dekanat dem EOK mitgeteilt (§ 10 StBesG-RVO)

○ 1.4 Patronat?

- in Abstimmung mit der Gemeinde Kontakt zu Herrn Kendel aufnehmen

○ **2. Ausschreibung**

- BKR fertigt Stellungnahme zu ÄK-Entwurf
- bei Bedarf Beteiligung
 - Dienstgruppe, zu der die Stelle gehört,
 - das Gremium, das die Dienstgruppe begleitet, oder
 - das Leitungsorgan des zugehörigen Kooperationsraums
- ggfs. Beschluss über Zusammensetzung Wahlkörper nach § 8 Abs. 5 StBesG
- Weiterleitung der Stellungnahme (und ggfs. Beschluss) an den EOK

○ **3. Bewerbung – Zuständigkeit bei EOK**

○ **4. Vorstellung Wahlvorschlag**

- Dekan*in legt verfahrensführende Person nach § 7 Abs. 2 StBesG fest
- Beteiligung Dekanin bei Entscheidung über Geeignetheit der Bewerbenden
- Weiterleitung Vorschlag und Bewerbungsunterlagen an Gemeinde bzw. Wahlkörper
- ggfs. Information des BKR über Vorstellungsgottesdienste und Gesprächstermine durch verfahrensführende Person; BKR kann an den Terminen teilnehmen (§ 7 Abs. 4 StBesG-RVO)

○ **5. Wahlverfahren**

○ 5.1 Wahlkörper

- spätestens Klärung Wahlkörper, ggfs. Beschluss BKR herbeiführen

○ 5.2 Terminierung – durch verfahrensführende Person

- 5.3 Wahlleitung – durch verfahrensführende Person
- 5.4 Wahl – siehe Anlage 1 und Ausführungen unter 5.4 und 5.5

Checkliste Verfahrensführende Person nach § 7 Abs. 2 StBesG

- **1. Vorklärunge – Zuständigkeit bei Bezirk und Gemeinde**
- **2. Ausschreibung – Zuständigkeit bei Bezirk und Gemeinde**
- **3. Bewerbung – Zuständigkeit bei EOK**
- **4. Vorstellung Wahlvorschlag**
 - ggfs. Information weiterer Personen und Gremien über Bewerbung durch verfahrensführende Person in Abstimmung mit dem Wahlkörper (§ 7 Abs. 5 StBesG)
 - Ältestenkreise anderer Gemeinden, wenn sich Dienst der Person auf diese bezieht, diese aber nicht im Wahlkörper vertreten sind
 - Dienstgruppe, zu der die Stelle gehört
 - das Gremium, das die Dienstgruppe begleitet
 - das Leitungsorgan des Kooperationsraums, zu dem die Stelle gehört
 - ggfs. Information des BKR über Vorstellungsgottesdienste und Gesprächstermine durch verfahrensführende Person; BKR kann an den Terminen teilnehmen (§ 7 Abs. 4 StBesG-RVO)
- **5. Wahlverfahren**
 - 5.1 Wahlkörper – Gemeinde/Bezirk
 - 5.2 Terminierung
 - Zeitpunkt bestimmen
 - 5.3 Wahlleitung
 - Festlegen einer Wahlleitung (Mitglied des BKR)
 - 5.4 Wahl – siehe Anlage 1 und Ausführungen unter 5.4 und 5.5

Rechtsgrundlagen

StBesG

Kirchliches Gesetz über die Besetzung von Stellen im Pfarrdienst und im Dienst der Diakoninnen und Diakone (Stellenbesetzungsgesetz - StBesG)

Abschnitt 1 Anwendungsbereich, Stellenbesetzungsentscheidung

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Besetzung von Pfarrstellen sowie von Stellen der Diakoninnen und Diakone, soweit nicht hinsichtlich der zu besetzenden Stelle anderweitige Regelungen bestehen.

(2) Stellen der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Diakoninnen und Diakone können im Schwerpunkt der Tätigkeit in einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden zugeordnet sein (Stelle mit gemeindlichem Auftrag) oder im Schwerpunkt dem allgemeinen kirchlichen Auftrag zugeordnet sein (Stelle mit allgemeinem kirchlichem Auftrag).

(3) Die Landeskirche beruft im Rahmen ihrer Personal- und Stellenplanung Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone auf Stellen mit gemeindlichem Auftrag oder auf Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag einschließlich des Religionsunterrichts. Die Berufung erfolgt durch eine Einsatzverfügung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(4) Soweit bei Pfarrerinnen und Pfarrern keine Berufung auf eine Pfarrstelle erfolgt, regelt der Evangelischen Oberkirchenrat den Dienst in der Regel durch Erteilung eines Dienstauftrags. Der Dienstauftrag kann geändert oder widerrufen werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht; die Person ist vorher anzuhören. Von der Erteilung eines Dienstauftrages kann nur abgesehen werden, wenn die Erteilung aus in der Person liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 2 Stellenbesetzungsentscheidung

(1) Wird eine Stelle mit gemeindlichem Auftrag frei, entscheidet der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung im Benehmen mit den Ältestenkreisen der betroffenen Pfarrgemeinden und in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat, ob und mit welchem Anteil sie wieder besetzt werden soll.

(2) Kommt bei einer Stelle mit gemeindlichem Auftrag eine Wiederbesetzung mit zumindest hälftigem Deputat nicht in Betracht, beschließt der Bezirkskirchenrat nach Artikel 15 a Grundordnung über die Aufhebung der Stelle oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stelle.

Abschnitt 2 Ausschreibung, Bewerbungsverfahren

§ 3 Stellenausschreibung

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, geht der Stellenbesetzung eine öffentliche Ausschreibung voraus.

(2) Auf eine Ausschreibung von Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn an die Besetzung der Stelle besondere Anforderungen zu stellen sind oder Gründe vorliegen, die sich aus der Personalplanung des Evangelischen Oberkirchenrates ergeben.

(3) Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag werden in der Regel mit einer zeitlichen Befristung ausgeschrieben und besetzt.

(4) Die Ausschreibung erfolgt in der Regel durch einen Hinweis im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche unter Angabe der Fundstelle der Veröffentlichung des vollständigen Ausschreibungstextes. Die Ausschreibungsfrist soll so gewählt werden, dass zwischen Veröffentlichung und Bewerbungsschluss in der Regel zumindest fünf Wochen liegen. Bewerbungen, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt.

§ 4

Ausschreibungen bei Stellen mit gemeindlichem Auftrag

(1) Bei Stellen mit gemeindlichem Auftrag kann vor der Ausschreibung der Stelle die Gemeindeversammlung durch Erörterung der bei der Stellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde den Ältestenkreis beraten. Der Ältestenkreis fertigt den Vorschlag für einen Ausschreibungstext und legt diesen dem Bezirkskirchenrat vor.

(2) Der Bezirkskirchenrat legt den Ausschreibungstext mit einer Stellungnahme dem Evangelischen Oberkirchenrat vor. An seiner Stellungnahme kann der Bezirkskirchenrat eine Dienstgruppe, zu der die Stelle gehört, das Gremium, das eine Dienstgruppe begleitet, oder das Leitungsorgan eines Kooperationsraums beteiligen.

(3) Die endgültige Fassung des Ausschreibungstextes wird vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt.

§ 5

Bewerbung

(1) Die Bewerbung auf eine ausgeschriebene Stelle ist beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.

(2) Gleichzeitige Bewerbungen auf mehr als eine Stelle sind nicht zulässig. Der Evangelische Oberkirchenrat kann Bewerbungen auf mehrere Stellen im begründeten Ausnahmefall zulassen. In diesem Fall scheidet eine Bewerbung aus dem laufenden Bewerbungsverfahren aus, sobald die andere Bewerbung in deren Bewerbungsverfahren erfolgreich verlaufen ist.

(3) Die Bewerbenden können ihre Bewerbung bis zum Beginn des Wahlgottesdienstes oder bis zum Beginn der Sitzung der Auswahlkommission zurückziehen.

§ 6

Bewerbungsfähigkeit

(1) Bewerben können sich auf Pfarrstellen nur:

1. Pfarrfrauen und Pfarrer im Dienst der Landeskirche, denen nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde;

2. Pfarrfrauen und Pfarrer anderer evangelischer Kirchen und ordinierte Theologinnen und Theologen, denen nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts generell oder für den Einzelfall die Anstellungsfähigkeit zuerkannt worden ist und die im Einzelfall zur Bewerbung vom Evangelischen Oberkirchenrat zugelassen wurden.

(2) Bewerben können sich auf Stellen für Diakoninnen und Diakone nur:

1. Diakoninnen und Diakone im Dienst der Landeskirche;
2. Personen, die eine nach den Richtlinien der EKD anerkannte Hochschulausbildung im Studiengang Religionspädagogik und Gemeindediakonie abgeschlossen haben.

Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einzelfall andere Ausbildungsgänge zur Bewerbung zulassen, wenn sie den in den Nummern 1 und 2 vorgesehenen Ausbildungen als gleichwertig anzusehen sind oder wenn sie durch entsprechende Zusatzausbildung einer solchen gleichgestellt werden können.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 2 zulassen.

(4) Eine Bewerbung auf eine Stelle mit gemeindlichem Auftrag, die die Person bereits zu einem früheren Zeitpunkt innehatte, ist nicht zulässig. Über die Zulässigkeit von Bewerbungen auf Stellen mit gemeindlichem Auftrag in Gemeinden, in denen die Person schon einmal ihren Lebensmittelpunkt hatte, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

(5) Liegt die Übertragung einer Pfarrstelle noch keine fünf Jahre zurück, bedarf es zu der Bewerbung auf eine andere Pfarrstelle der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Abschnitt 3 Besetzung von Stellen mit gemeindlichem Auftrag

§ 7 Wahlvorschlag und Vorstellung

(1) Nach Ablauf der in der Ausschreibung genannten Bewerbungsfrist entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat, welche Bewerbenden für die zu besetzende Stelle geeignet sind und schlägt diese im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan der Gemeinde zur Wahl vor.

(2) Das Verfahren bis zum Abschluss der Wahl wird von der Dekanin oder dem Dekan des betreffenden Kirchenbezirkes geleitet. Diese oder dieser kann diese Aufgabe für das gesamte Verfahren an ein anderes Mitglied des Bezirkskirchenrates delegieren.

(3) Die Bewerbenden stellen sich persönlich dem Wahlkörper vor.

(4) Die Bewerbenden auf Pfarrstellen werden in der Regel zu einem Vorstellungsgottesdienst eingeladen. Betrifft der Dienst der Person mehrere Gemeinden, wird der Vorstellungsgottesdienst als ein zentraler Gottesdienst durchgeführt. Die näheren Festlegungen trifft die in Absatz 2 genannte Person. Für die Bewerbenden auf Stellen für Diakoninnen und Diakone kann der Wahlkörper vorsehen, dass diese eine Präsentation zu Inhalten ihres künftigen Aufgabefeldes vorstellen.

(5) Die in Absatz 2 genannte Person kann über die Bewerbungen in Abstimmung mit dem Wahlkörper

1. die Ältestenkreise anderer Gemeinden, wenn sich der Dienst der Person auf diese Gemeinden bezieht, diese aber nicht im Wahlkörper vertreten sind,
2. eine Dienstgruppe, zu der die Stelle gehört,
3. das Gremium, das eine Dienstgruppe begleitet, sowie
4. das Leitungsorgan eines Kooperationsraums, zu dem die Stelle gehört,

informieren.

§ 8 Wahlkörper

- (1) Zum Wahlkörper gehören:
 1. die Mitglieder des Ältestenkreises einschließlich der im Amt befindlichen Mitglieder von Amts wegen,
 2. die nach § 7 Abs. 2 genannte Person und
 3. in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden ein Mitglied des Kirchengemeinderates, in der Regel die Person im Vorsitzendenamt.
- (2) Erstreckt sich die Zuständigkeit der zu besetzenden Stelle auf mehrere Gemeinden, gehören die Mitglieder der Ältestenkreise dieser Gemeinden zum Wahlkörper.
- (3) Dem Wahlkörper dürfen Personen, die selbst zur Wahl stehen oder mit denen die Stelle bisher besetzt ist, nicht angehören.
- (4) Ist die Stelle einer Kirchengemeinde zugeordnet, treten an Stelle der Mitglieder des Ältestenkreises die Mitglieder des Kirchengemeinderates einschließlich der im Amt befindlichen Mitglieder von Amts wegen.
- (5) Der Bezirkskirchenrat kann im Einvernehmen mit den Ältestenkreisen der am Wahlkörper beteiligten Gemeinden vorsehen, dass für die Wahl ein Wahlkörper abweichend von den vorstehenden Absätzen gebildet wird. Dem Wahlkörper dürfen nur Personen angehören, die die Befähigung zum Ältestenamts (§§ 3 ff LWG) haben oder einem Ältestenkreis von Amts wegen angehören können. Der Beschluss ist mit der Stellungnahme zum Ausschreibungstext zu treffen und mit dem Ausschreibungstext dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen. Der Beschluss des Bezirkskirchenrates kann im Benehmen mit allen Bewerbenden sowie mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates auch zu einem späteren Zeitpunkt im Bewerbungsverfahren gefasst werden.

§ 9 Wahl

- (1) Die Wahl wird in einem Gottesdienst vorgenommen. Wird ein Vorstellungsgottesdienst durchgeführt, darf der Wahlgottesdienst nicht am gleichen Tag stattfinden. Den Zeitpunkt bestimmt die nach § 7 Abs. 2 genannte Person.
- (2) Ein Mitglied des Bezirkskirchenrates ohne eigenes Stimmrecht, das die nach § 7 Abs. 2 genannte Person bestimmt, leitet die Wahl.
- (3) Die Wahl wird geheim durchgeführt.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Wahlkörpers erhalten hat (absolute Mehrheit). Besteht der Wahlvorschlag aus mehreren Personen und erhält keine Person die absolute Mehrheit werden weitere Wahlgänge durchgeführt. Vor jedem weiteren Wahlgang scheidet die Person aus, die im vorherigen Wahlgang die geringste Stimmenanzahl erreicht hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wurde nur noch über eine Person abgestimmt und erreicht diese die absolute Mehrheit nicht, ist die Wahl gescheitert.
- (5) Nach Abschluss der Wahl wird das Wahlergebnis durch die Wahlleitung und zwei Mitglieder des Wahlkörpers ermittelt und in einem Wahlprotokoll festgehalten. Das Wahlergebnis wird im Wahlgottesdienst bekannt gegeben. Die Stimmenzahlen können dabei mitgeteilt werden. Hat die Wahl nicht in einem sonntäglichen Gottesdienst stattgefunden, wird das Wahlergebnis auch in dem nächsten regulären Gottesdienst bekannt gegeben, der dem Wahlgottesdienst folgt.

(6) Nach Ablauf der Frist für Wahlanfechtungen oder nach deren Erledigung veranlasst der Evangelische Oberkirchenrat die Berufung auf die Stelle oder die Stellenbesetzung.

§ 10 Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann von jedem Gemeindeglied mit der Begründung angefochten werden, dass Wahlvorschriften verletzt worden seien und das Wahlergebnis darauf beruhe. Andere Begründungen sind unzulässig.

(2) Die Anfechtung ist beim Evangelischen Oberkirchenrat innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlgottesdienst zu erklären. Im Fall des § 9 Abs. 5 Satz 4 beginnt die Frist mit dem Tag des dem Wahlgottesdienst dort folgenden regulären Gottesdienstes unabhängig von einer Bekanntgabe des Wahlergebnisses in den betreffenden Gemeinden.

(3) Liegt eine fristgerechte Wahlanfechtung vor oder hat der Evangelische Oberkirchenrat Bedenken hinsichtlich der Gültigkeit der Wahl, entscheidet darüber der Landeskirchenrat. Dessen Entscheidung ist endgültig.

(4) Erklärt der Landeskirchenrat die Wahl für ungültig, ordnet er mit oder ohne erneute Ausschreibung eine Wiederholung der Wahl an und setzt dafür eine bestimmte Frist. Er kann auch beschließen, dass die Stelle vom Evangelischen Oberkirchenrat besetzt wird.

§ 11 Verzicht auf Ausschreibung und Wahlhandlung

(1) Der Ältestenkreis der Gemeinde kann durch Beschluss auf eine Ausschreibung und die Wahlhandlung verzichten. Erstreckt sich die Zuständigkeit der zu besetzenden Stelle auf mehrere Gemeinden, müssen dem alle Ältestenkreise zustimmen.

(2) Bei der Bildung eines Wahlkörpers nach § 8 Abs. 5 kann vorgesehen werden, die Entscheidung nach Absatz 1 auf den Wahlkörper zu delegieren.

(3) Der Verzicht auf die Wahlhandlung kann auch nach Vorliegen der Bewerbungen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Einladung zum Wahlgottesdienst ergangen ist, erklärt werden.

(4) Nach einem Verzicht auf Ausschreibung oder Wahlhandlung kann die Stelle nicht nochmals ausgeschrieben werden.

§ 12 Besetzung durch den Evangelischen Oberkirchenrat

(1) Stellen mit gemeindlichem Auftrag werden vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Ältestenkreis und Bezirkskirchenrat besetzt, wenn:

1. der Verzicht auf Ausschreibung oder Wahlhandlung erklärt wurde;
2. ein Ausschreibungsverfahren ohne Erfolg geblieben ist;
3. bei einer Wahl die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde (§ 9 Abs. 4);
4. der Landeskirchenrat dies aufgrund der Ungültigkeit einer Wahl beschlossen hat;
5. die Stelle mit einem allgemeinen kirchlichen Auftrag kombiniert ist, der mindestens die Hälfte eines vollen Deputats trägt.

(2) Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen hat die Landesbischöfin oder der Landesbischof das Recht, in besonderen Fällen eine Stelle mit gemeindlichem Auftrag auch ohne Ausschreibung von sich aus zu besetzen.

(3) Sofern ein Wahlkörper nach § 8 Abs. 5 gebildet wurde, tritt an die Stelle der Beteiligung des Ältestenkreises und Bezirkskirchenrates bei der Herstellung des Benehmens nach Absatz 1 der Wahlkörper nach § 8 Abs. 5.

§ 13 Patronatspfarrstellen

(1) Die Beteiligung der Patronatsherrin oder des Patronatsherrn bei der Besetzung von Patronatspfarrstellen wird vom Evangelischen Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung geregelt.

(2) Vor einer Änderung der das Patronatsrecht betreffenden Regelungen der Rechtsverordnung sollen die für Patronatspfarrstellen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden zuständigen Patronatsherrinnen und Patronatsherren angehört werden.

Abschnitt 4 Besetzung von Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

§ 14 Besetzungsverfahren

(1) Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag werden vom Evangelischen Oberkirchenrat besetzt. Der Landeskirchenrat wird über die Besetzung informiert. Bei den in § 1 BesRVO-LKR genannten Pfarrstellen wird der Landeskirchenrat vor der Besetzung angehört. Ist die Stelle einem oder mehreren Kirchenbezirken unmittelbar zugeordnet, ist vor der Ausschreibung und der Besetzung das Benehmen mit den beteiligten Bezirkskirchenräten herzustellen, soweit es sich nicht um Stellen im Bereich des Religionsunterrichts handelt. In den kirchlichen Ordnungen können weitergehende Mitwirkungsrechte für andere kirchliche Organe und Gremien vorgesehen werden.

(2) Das Auswahl- und Besetzungsverfahren regelt der Evangelische Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung.

§ 15 Stellen im Evangelischen Religionsunterricht

(1) Stellen im Evangelischen Religionsunterricht werden vom Evangelischen Oberkirchenrat im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Dienststellen und den für den Einsatzort zuständigen Schuldekaninnen und Schuldekanen besetzt. § 3 Abs. 3 gilt nicht.

(2) Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für freie Stellen im Bereich des Religionsunterrichts wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat geregelt und in geeigneter Weise bekannt gemacht.

Abschnitt 5 Stellenteilung und Abschlussregelungen

§ 16 Stellenteilung

(1) Die Regelungen dieses Gesetzes sind in Fällen einer Stellenbesetzung in Stellenteilung bei Pfarrstellen (§ 19 Abs. 2 AG-PfDG.EKD) entsprechend anzuwenden. Im Falle des § 19

Abs. 3 AG-PfDG.EKD besetzt der Evangelische Oberkirchenrat die Stelle, wenn der Ältestenkreis beantragt, dass die Stelle durch eine bisher an der Stellenteilung beteiligte Person besetzt wird. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden sind der Bezirkskirchenrat und die Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates anzuhören.

(2) Ein Wahlvorschlag umfasst bei einer beabsichtigten Stellenteilung beide Personen; eine nach Personen getrennte Abstimmung oder Entscheidung ist nicht zulässig.

§ 17 Rechtsverordnung

Der Evangelische Oberkirchenrat kann durch Rechtsverordnung

1. die Beteiligung der Patronatsherrinnen und Patronatsherren bei der Besetzung von Stellen mit gemeindlichem Auftrag (§ 13),

2. das Bewerbungs- und Auswahlverfahren bei der Besetzung von Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag (§ 14 Abs. 2) und

3. weitere Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes

treffen.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 191), zuletzt geändert am 24. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S. 12) außer Kraft.

StBesG-RVO

Rechtsverordnung zur Ausführung des Stellenbesetzungsgesetzes (Stellenbesetzungs-RVO - StBesG-RVO)

Vom 11. Juli 2023

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 17 des Kirchlichen Gesetzes über die Besetzung von Stellen im Pfarrdienst und im Dienst der Diakoninnen und Diakone vom 26. April 2023 (GVBl., Nr. 50, S. 97) folgende Rechtsverordnung:

§ 1 (Zu § 1 StBesG)

(1) Das Verfahren zur Besetzung von Stellen der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Diakoninnen und Diakone obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat und wird in der Regel vom Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats geführt.

(2) Die Einsatzverfügung zur Berufung auf die konkrete Stelle mit gemeindlichem Auftrag oder mit allgemeinem kirchlichem Auftrag wird bei Pfarrstellen mit einer Urkunde versehen, die die Landesbischöfin oder der Landesbischof zeichnet. Die Urkunde wird in der Regel im Rahmen

der gottesdienstlichen Einführung überreicht; die Übergabe kann dem Dienstbeginn zeitlich nachfolgen.

§ 2 **(Zu § 2 StBesG)**

Der Bezirkskirchenrat leitet das Verfahren zur Aufhebung einer Stelle nach Artikel 15a Grundordnung (GO) ein, wenn endgültig feststeht, dass die betreffende Stelle nicht wieder besetzt wird. Wird eine Stelle in der Zielübersicht nach § 4 Abs. 2 Ressourcensteuergesetz (RS-KB-G) als wegfallend eingeordnet, erfolgt das Verfahren nach Artikel 15a GO spätestens mit Freiwerden der betreffenden Stelle im Rahmen des Verfahrens zur Umsetzung der Stellenplanung nach § 5 Abs. 5 RS-KB-G.

§ 3 **(Zu § 3 StBesG)**

(1) Ob von einer Ausschreibung bei Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag ausnahmsweise abgesehen wird, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat. Bei Pfarrstellen wird die Pfarrvertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden informiert.

(2) Die Besetzung von Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag soll auf sechs Jahre befristet erfolgen. Die Besetzung kann einmalig verlängert werden. Eine weitere Verlängerung kommt nur bei einem besonderen kirchlichen Interesse in Betracht. Dieses ist insbesondere zu bejahen, wenn bei Ablauf des Besetzungszeitraumes die für die auf die Pfarrstelle berufene Person verbleibende Zeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze weniger als fünf Jahre beträgt.

(3) Der Ausschreibungstext kann im Internet abrufbar hinterlegt sein. Das Ende der Bewerbungsfrist ist im Ausschreibungstext zu bezeichnen. Die Frist beginnt mit Veröffentlichung im GVBl.

§ 4 **(Zu § 4 StBesG)**

(1) Wird vorgesehen, die Gemeindeversammlung im Rahmen der Besetzung einer Stelle mit gemeindlichem Auftrag zu beteiligen, ist darauf zu achten, dass Personaldebatten ausgeschlossen sind.

(2) Der Bezirkskirchenrat kann seine Aufgabe, zu dem Vorschlag des Ausschreibungstextes Stellung zu nehmen, auf einen Ausschuss des Bezirkskirchenrates, einzelne Mitglieder des Bezirkskirchenrates oder die Dekanin oder den Dekan ständig oder im Einzelfall delegieren.

(3) Gemeinden können auf die amtlichen Veröffentlichungen der Ausschreibungstexte durch den Evangelischen Oberkirchenrat in ihrem Gemeindebrief und auf der Homepage der Gemeinde hinweisen. Weitere öffentliche Hinweise oder eigene Ausschreibungen durch die Gemeinde sind nicht statthaft.

(4) Wenn innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der Ausschreibung die Stelle mit gemeindlichem Auftrag nicht besetzt ist, kann der Ältestenkreis um eine erneute Ausschreibung der Stelle bitten. Ist der gemeindliche Dienst durch Einsatz einer Person im Probendienst oder in anderer Weise umfassend geregelt, bedarf die Ausschreibung der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates.

§ 5
(Zu § 5 StBesG)

(1) Soweit die Person bereits im Dienst der Landeskirche steht, ist die Bewerbung auf dem Dienstweg einzureichen.

(2) Erfolgt im Ausnahmefall die Bewerbung auf mehrere Stellen, besteht kein Rechtsanspruch auf die Gestaltung der zeitlichen Abfolge der jeweiligen Bewerbungsverfahren. Eine Bewerbung ist im Sinn von § 5 Abs. 2 StBesG erfolgreich, sobald

1. bei Stellen mit gemeindlichem Auftrag der Ältestenkreis die Person gewählt hat oder
2. bei Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag die Auswahlkommission sich für die Person entschieden hat.

Die nicht erfolgreiche Bewerbung scheidet auch dann aus dem weiteren Bewerbungsverfahren aus, wenn es aus weiteren Gründen trotz der in Satz 2 genannten Entscheidung nicht zu einer Stellenbesetzung kommt.

§ 6
(Zu § 6 StBesG)

(1) Wird die Anstellungsfähigkeit nach § 16 Absätze 2 bis 6 PfdG.EKD von der Evangelischen Landeskirche in Baden zuerkannt, ist die Person für Bewerbungen auf Pfarrstellen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 StBesG zugelassen. Personen, die die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit nach § 16 Abs. 1 PfdG.EKD von einer anderen Gliedkirche der EKD erhalten haben, können jeweils für das einzelne Bewerbungsverfahren vom Evangelischen Oberkirchenrat zugelassen werden.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst können im Ausnahmefall auch vor Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zur Bewerbung zugelassen werden; die Stellenbesetzung kann erst durchgeführt werden, nachdem die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

(3) Die Bewerbung kann bei Unterschreiten der Frist von fünf Jahren (§ 6 Abs. 5 StBesG) zugelassen werden, wenn

1. die Bewerbung auf die Stelle im kirchlichen Interesse liegt, weil für die ausgeschriebene Stelle herausgehobene oder spezifische fachliche Kompetenzen erforderlich sind, die die Person darlegen kann,
2. die betreffende Stelle selten zur Ausschreibung kommt und daher die Nichtzulassung der Bewerbung für die Person eine schwere Härte darstellen würde oder
3. ein Stellenwechsel aus in der Person liegenden Gründen erforderlich ist.

Soweit die Person bereits im Probendienst in der Gemeinde eingesetzt war, kann die Zeit des Probendienstes bis zu einem Jahr auf die Frist angerechnet werden.

§ 7
(Zu § 7 StBesG)

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat gibt die Bewerbungsunterlagen der vorgeschlagenen Personen über das Dekanat an den Wahlkörper weiter.

(2) Der Wahlkörper kann bei Pfarrstellen statt der Durchführung eines Vorstellungsgottesdienstes nach § 7 Abs. 4 StBesG auch entscheiden, einen Besuchsausschuss in einen Gottesdienst der Person zu entsenden. Dies ist der Person mit angemessener Frist vorher mitzuteilen.

(3) An einen Vorstellungsgottesdienst oder einen besuchten Gottesdienst kann sich ein Gespräch mit den Bewerbenden anschließen, das jedoch nicht als Bewerbungsgespräch gestaltet werden darf.

(4) Die nach § 7 Abs. 2 StBesG genannte Person kann die Mitglieder des Bezirkskirchenrates über Vorstellungsgottesdienste und Gesprächstermine unterrichten; diese können an den Terminen teilnehmen.

(5) Alle Bewerbenden sind hinsichtlich der Vorstellung und Information gleich zu behandeln.

§ 8 **(Zu § 8 StBesG)**

(1) Mitglieder des Ältestenkreises (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 StBesG) sind die zum Zeitpunkt der Wahl im Amt befindlichen Mitglieder des Ältestenkreises. In Stadtkirchenbezirken (Artikel 35 Abs. 1 GO) entfällt § 8 Abs. 1 Nr. 3 StBesG. Personen, die die zu besetzende Stelle verwalten, nehmen an der Wahl teil.

(2) Wird der Wahlkörper nach § 8 Abs. 5 StBesG zusammengesetzt, ist die verfahrensführende Person nach § 7 Abs. 2 StBesG Teil des Wahlkörpers.

§ 9 **(Zu § 9 StBesG)**

(1) Die Wahl soll bis spätestens zwei Monate nach der Vorlage des Wahlvorschlages stattfinden.

(2) Ob die Bekanntgabe des Wahlergebnisses unter Mitteilung der Stimmzahlen erfolgt, entscheidet die verfahrensführende Person nach § 7 Abs. 2 StBesG im Benehmen mit dem Wahlkörper.

(3) Bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlgottesdienst ist die Gemeinde darauf hinzuweisen, dass die Wahl von jedem Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Evangelischen Oberkirchenrat angefochten werden kann mit der Begründung, dass Wahlvorschriften verletzt worden sind und das Wahlergebnis darauf beruhe (§ 10 Abs. 1 StBesG). Hat die Wahl nicht in einem sonntäglichen Gottesdienst stattgefunden, ist das Wahlergebnis auch in dem regulären Gottesdienst bekannt zu geben, der dem Wahlgottesdienst folgt (§ 9 Abs. 5 Satz 4 StBesG). In diesem Fall beginnt die Wochenfrist an dem Tag des Gottesdienstes der dem Wahlgottesdienst folgt (§ 10 Abs. 2 Satz 2 StBesG).

(4) Bezieht sich der Einsatz der Person auf mehrere Gemeinden erfolgt die Bekanntgabe im nachfolgenden regulären Gottesdienst in allen Gemeinden.

(5) Das Wahlprotokoll wird unverzüglich über das Dekanat dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt. Die Stimmzettel werden im Dekanat bis zur Stellenbesetzung aufbewahrt.

(6) Für das Wahlprotokoll ist der Vordruck des Evangelischen Oberkirchenrates zu verwenden. Darin sind Ort und Zeit der Wahlhandlung sowie die Zusammensetzung des Wahlkörpers, die Anwesenheit und der Gang der Abstimmungs- bzw. Wahlhandlung festzuhalten.

§ 10 **(Zu § 11 StBesG)**

Der Beschluss über den Verzicht auf Ausschreibung und auf die Wahlhandlung ist über das Dekanat dem Evangelischen Oberkirchenrat zu übermitteln. Erfolgt innerhalb eines Jahres keine Besetzung der Stelle, kann die Stelle erneut ausgeschrieben werden. § 4 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 11
(Zu § 12 StBesG)

Wird einer Stelle mit gemeindlichem Auftrag ein allgemeiner kirchlicher Auftrag von einem halben Deputat zugeordnet, ist die betreffende Stelle als Stelle mit gemeindlichem Auftrag anzusehen, jedoch nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 StBesG durch den EOK zu besetzen. Stellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag können mit einem gemeindlichen Dienstauftrag (§ 1 Abs. 4 StBesG) ergänzt werden.

§ 12
(Zu § 13 StBesG)

(1) Ist eine Patronatspfarrstelle zu besetzen, erhält die Patronatsherrin oder der Patronatsherr durch eine Information die Möglichkeit der Stellungnahme:

1. im Vorfeld der Stellenbesetzungsentscheidung (§ 2 StBesG) über das Verfahren sowie die vom Bezirkskirchenrat beabsichtigte Entscheidung;
2. über eingegangene und zugelassene Bewerbungen, durch Übersendung der Bewerbungsunterlagen;
3. soweit keine zugelassene Bewerbung vorliegt, über das weitere Verfahren.

(2) Mit der Patronatsherrin oder dem Patronatsherrn wird das Einvernehmen hergestellt

1. zum Wahlvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates nach § 7 Abs. 1 StBesG;
2. vor einer Besetzung durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach § 12 StBesG.

(3) Nach Prüfung der Wahl und Ablauf der Frist für Wahlanfechtungen informiert der Evangelische Oberkirchenrat die Patronatsherrin oder den Patronatsherrn über das Ergebnis der Wahl mit der Bitte um Zustimmung zur Berufung der betreffenden Person.

(4) Die Patronatsherrin oder der Patronatsherr fertigt eine Präsentationsurkunde für die Berufung der gewählten Person und übersendet diese dem Evangelischen Oberkirchenrat. Der Evangelische Oberkirchenrat legt der Patronatsherrin oder dem Patronatsherrn hierfür einen Textvorschlag vor. Durch Unterzeichnung und Übersendung der Präsentationsurkunde an den Evangelischen Oberkirchenrat stimmt die Patronatsherrin oder der Patronatsherr der Berufung der gewählten Person auf die Patronatspfarrstelle zu. Die Präsentationsurkunde der Patronatsherrin oder des Patronatsherrn wird der gewählten Person mit der Berufungsurkunde der Landesbischöfin oder des Landesbischofs ausgehändigt.

Wird die Präsentationsurkunde trotz Frist und persönlicher Aufforderung nicht zurückgesendet und wird auch kein Widerspruch gegen die geplante Berufung erhoben, so erfolgt die Berufung in der nach § 1 Abs. 2 vorgesehenen Form.

(5) Die für das Patronat zuständige Person ist vor einer Entscheidung des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15a GO, die die Patronatspfarrstelle betrifft, anzuhören.

(6) Verändert sich die Patronatspfarrstelle durch Zusammenlegung mit einer anderen Stelle oder erfolgt die Aufhebung der Stelle, so beziehen sich die Mitwirkungsrechte bei der Pfarrstellenbesetzung auf die Pfarrstelle, von der aus die der bisherigen Patronatspfarrstelle zuzurechnenden Gemeindeglieder künftig betreut werden.

(7) Erfolgt die Betreuung der Gemeindeglieder umfänglich durch eine Dienstgruppe, wird die für das Patronat zuständige Person einbezogen und die Art und Weise der Fortführung des Patronats geklärt. Das Patronatsrecht kann in diesem Fall dadurch verwirklicht werden, dass die für das Patronat zuständige Person über personelle Veränderungen in der Dienstgruppe informiert wird oder indem eine bestimmte Stelle der Dienstgruppe als Patronatspfarrstelle fortgeführt wird.

(8) Treffen im Fall des Absatzes 6 die Mitwirkungsrechte mehrerer Patronatsherrinnen oder Patronatsherren zusammen, so sind alle Personen im Besetzungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu beteiligen. Sie sind verpflichtet, sich hinsichtlich ihrer Zuständigkeit und hinsichtlich des von ihnen zu erteilenden Einvernehmens zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande oder erklären sich die Patronatsherrinnen oder Patronatsherren diesbezüglich nicht, ist deren Mitwirkung im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens insoweit nicht erforderlich.

(9) Tritt eine Patronatsherrin oder ein Patronatsherr aus einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) oder des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) aus, so erlischt das Patronat. Dies gilt nicht, wenn die Person Mitglied in einer anderen Mitgliedskirche der ACK oder des ÖRK geworden ist. Sollte bei Amtsantritt keine Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD oder eine Mitgliedschaft nach Satz 2 bestehen, so ist die Übernahme des Patronats nicht möglich.

(10) Das Patronat erlischt, wenn darauf verzichtet wird.

(11) Bestehen im Falle einer Rechtsnachfolge Unklarheiten oder Streitigkeiten über die für das Patronat zuständige Person, so sind alle Personen, die die Zuständigkeit begehren, zu beteiligen. Absatz 8 gilt entsprechend.

(12) Machen Patronatsherrinnen oder Patronatsherren von ihren Mitwirkungsrechten im Stellenbesetzungsverfahren keinen Gebrauch, so ist deren Mitwirkung insoweit nicht erforderlich. Sie können für das Verfahren Beauftragte benennen.

§ 13 **(Zu § 14 StBesG)**

(1) Nach Ende der Bewerbungsfrist entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat mit welchen Personen Gespräche geführt werden.

(2) Die Gespräche führt eine Kommission, die in der Regel wie folgt besetzt ist:

1. bis zu zwei Personen aus dem Personalreferat;
2. eine Person des zuständigen Fachreferats;
3. bei Stellen von Diakoninnen oder Diakonen oder bei Stellen im Evangelischen Oberkirchenrat eine Person der Personalverwaltung des Evangelischen Oberkirchenrates.

Im Einzelfall können folgende weitere Personen beteiligt sein:

1. eine Person aus der Mitarbeitendenvertretung, soweit dies vorgesehen ist.
2. eine Person einer mitfinanzierenden Einrichtung außerhalb der Landeskirche,
3. eine Person einer Einrichtung außerhalb der Landeskirche, wenn die Stelle in besonderer Weise an die Einrichtung gebunden ist,
4. bei unmittelbarer Zuordnung zu einem oder mehreren Kirchenbezirken die Dekanin oder der Dekan des Kirchenbezirks des Dienstsitzes,
5. eine im Evangelischen Oberkirchenrat für Gleichstellungsfragen zuständige Person.

Die Entscheidung über die Besetzung der Kommission trifft das Personalreferat im Evangelischen Oberkirchenrat (§ 1 Abs. 1); im Streitfall entscheidet das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates.

(3) Bei der Besetzung von Studierendenpfarrstellen kann die örtliche Vertretung der Studierenden hinsichtlich des durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu erstellenden Ausschreibungstextes einen Vorschlag vorlegen. Vor der Besetzung der Pfarrstelle nach § 14 StBesG ist die örtliche Vertretung der Studierenden hinsichtlich der Bewerberin oder des Bewerbers anzuhören. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für die Evangelische Peterskirche in Heidelberg; die

diesbezügliche Gemeindegliederung für die Evangelische Peterskirche in Heidelberg vom 1. Oktober 1987 bleibt unberührt.

§ 14 (Zu § 15)

(1) Stellen im Religionsunterricht können nur mit Personen besetzt werden, die nach § 6 Absätze 1 bis 3 StBesG bewerbungsfähig sind. Die religionspädagogische Befähigung muss nachgewiesen sein. Bewerbungen von Personen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden nicht zugelassen.

(2) Das Besetzungsverfahren wird in Abweichung von § 1 Abs. 1 vom Referat Bildung und Erziehung in Schule und Gemeinde im Evangelischen Oberkirchenrat verantwortet.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 23. Juni 2009 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert am 16. Juli 2014 (GVBl. S. 208) treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

GO

Artikel 15a GO

(1) Über die Errichtung neuer, die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen sowie über deren Zuordnung zu den Predigtstellen entscheidet der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung im Benehmen mit den betroffenen Ältestenkreisen und im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat.

(2) Bevor der Bezirkskirchenrat abschließend entscheidet, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

(3) Der abschließende Beschluss ergeht in einem schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist. Für die Beschwerde gegen den Beschluss gilt Artikel 112 a.

(4) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Stellen für Pfarrerrinnen bzw. Pfarrer oder Diakoninnen oder Diakone, so bilden die auf diesen Stellen eingesetzten Personen eine Dienstgruppe. Weitere Personen, die auf landeskirchlichen Stellen in einer Pfarrgemeinde tätig sind, können einer Dienstgruppe zugeordnet werden. Dienstgruppen können auch überparochial eingerichtet werden. Das Nähere wird in einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.

RS-KB-G

§ 4 RS-KB-G

(1) Der Bezirkskirchenrat erstellt, soweit diese nicht bereits vorliegt, im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat über den Ausgangszustand eine Übersicht über die im Kirchenbezirk vorhandenen Stellen nach § 3 Abs. 1 und den zugeordneten Deputaten (Ausgangsübersicht). Auf dieser Basis wird eine Stellenplanung vorgelegt, die die Veränderungen beschreibt, die in einem Zeitrahmen von zehn Jahren erfolgen sollen (Zielübersicht).

(2) Die Stellenplanung (Zielübersicht) ist durch den Bezirkskirchenrat oder Stadtkirchenrat förmlich zu beschließen. Der Beschluss ist rechtlich nicht anfechtbar; § 5 Abs. 5 bleibt unberührt. Der Beschluss kann geändert werden. Die aktuelle Zielübersicht ist den Pfarr- und Kirchengemeinden mitzuteilen.

(3) Mit der Ausgangsübersicht wird vom Bezirkskirchenrat für den Bereich des Religionsunterrichts im Kirchenbezirk ein Gesamtstundenplan aufgestellt, der Folgendes ausweist:

1. den Umfang der Pflichtdeputate (§ 14 RUG).
 2. den Umfang der Deputate der Religionsunterrichtsstellen.
 3. den Umfang der Deputate für Vertretungskräfte im Bereich des Religionsunterrichts.
- Der Gesamtstundenplan ist fortlaufend zu aktualisieren. Der Gesamtstundenplan und seine Änderungen sind vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen.

(4) Mit der Ausgangsübersicht erstellt der Bezirkskirchenrat eine Übersicht über die Pfarrhäuser und Dienstwohnungen. Die Übersicht ist fortlaufend zu aktualisieren.

§ 5 RS-KB-G

(1) Über die Errichtung neuer, die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Stellen im Sinn von § 3 Abs. 1 sowie über deren Deputate, die inhaltliche Ausgestaltung und die Zuordnung zu den Predigtstellen entscheidet der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung. Soweit Gemeindepfarrstellen betroffen sind, ist das Benehmen mit den betroffenen Ältestenkreisen und Kirchengemeinderäten herzustellen. Gemeindepfarrstellen sind mindestens mit einem hälftigen Deputat auszuweisen. Die Stellen können einzelnen oder mehreren Gemeinden oder als Bezirksstellen dem Kirchenbezirk zugeordnet werden. Der Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat geändert werden.

(2) Für die Tätigkeit in den Bereichen

1. Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern,
2. Kirchenmusik,
3. Erwachsenenbildung und
4. weiteren allgemeinen kirchlichen Aufträgen

wird den Kirchenbezirken anhand der Gliederung des landeskirchlichen Stellenplans für jeden Bereich vom Evangelischen Oberkirchenrat jeweils ein festgelegtes Kontingent zugewiesen. 20 Prozent des jeweils zugewiesenen Kontingents können im Rahmen der kirchenbezirklichen Planungsentscheidung für andere Aufgaben umgewidmet werden. Der Evangelische Oberkirchenrat ist vor einer Entscheidung über die Umwidmung anzuhören. Berührt die Planungsentscheidung einen Bereich von mehr als 20 Prozent des jeweils zugewiesenen Kontingents, kann die Entscheidung insoweit nur im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat erfolgen. Im Rahmen der Herstellung des Einvernehmens können auch Vereinbarungen zu späteren Handhabungen getroffen werden.

(3) Bevor der Bezirkskirchenrat abschließend entscheidet, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Kirchenbezirk stellt bei Maßnahmen nach Absatz 4 dar, dass der für die Betreuung des Arbeitsfeldes erforderliche Mindestpersonalbestand weiterhin gewährleistet ist oder das Arbeitsfeld im Kirchenbezirk nicht mehr in dem bisherigen Umfang betreut werden muss.

(4) Folgende Entscheidungen des Bezirkskirchenrates sind dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen:

1. die Umwandlung einer Gemeindepfarrstelle ganz oder teilweise in eine Pfarrstelle mit allgemeinem kirchlichem Auftrag und umgekehrt,
2. bei Stellen von Diakoninnen und Diakonen der Wechsel von einem gemeindlichen zu einem bezirklichen Auftrag und umgekehrt sowie die Änderung des bezirklichen Auftrags,

3. die Umwandlung von Pfarrstellen in Stellen von Diakoninnen und Diakonen und umgekehrt und

4. Entscheidungen, die die in Absatz 2 genannten Stellen betreffen.

(5) Soweit Gemeindepfarrstellen betroffen sind, ergeht die abschließende Entscheidung in einem schriftlichen Bescheid nach Artikel 15a GO. Für Stellen von Diakoninnen und Diakonen, die mit einem mindestens hälftigen Deputat einer Pfarr- oder Kirchengemeinde zugeordnet sind, ist Artikel 15a GO entsprechend anzuwenden.

(6) Der Bezirkskirchenrat kann den Bescheid nach Absatz 5 auf Basis der Zielübersicht (§ 4 Abs. 2) bereits bis zu sechs Jahre vor der geplanten Umsetzung der Stellenentscheidung der betroffenen Pfarr- oder Kirchengemeinde gegenüber erlassen. Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. Der Bescheid kann, auch nachdem er bestandskräftig geworden ist, vom Bezirkskirchenrat aufgehoben oder geändert werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(7) Werden im Rahmen der kirchenbezirklichen Stellenplanung Gemeindepfarrstellen in Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag oder in andere Stellen umgewandelt, so verbleiben diese Stellen im betreffenden Kirchenbezirk. Benachbarte Kirchenbezirke können durch Vereinbarung, die der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates bedarf, die Zuständigkeit von Personen, die allgemeine kirchliche Aufträge voll oder teilweise wahrnehmen, insoweit auch auf benachbarte Kirchenbezirke erstrecken; die Regelungen des Dienst- und Arbeitsrechts sowie die Dienstaufsicht bleiben dabei unberührt. Die Vereinbarung bedarf, wenn sie nicht bereits bei Besetzung der betreffenden Stelle bestand, der Zustimmung der betroffenen Person. Näheres kann eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates regeln.

RVO-GDG

§ 1a RVO-GDG

(1) In der Regel erfolgt der Einsatz in höchstens zwei Gemeinden, neben einem bezirklichen Einsatz in höchstens einer Gemeinde. Dies gilt nicht, soweit die weiteren Gemeinden von der gleichen Pfarrstelle aus versorgt werden.

(2) Soweit die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon für mehrere Gemeinden im Rahmen einer Vereinbarung zur Bildung einer überparochialen Dienstgruppe eingesetzt wird, kann ausnahmsweise und zeitlich befristet ein Einsatz auch in mehr als zwei Gemeinden erfolgen, wenn in der Vereinbarung zur überparochialen Zusammenarbeit folgende Regelungen getroffen worden sind:

1. Regelung des Dienstsitzes in einer der Gemeinden,
2. Zurverfügungstellung eines Dienstzimmers in einer der Gemeinden,
3. Mitgliedschaft der Gemeindediakonin bzw. des Gemeindediakons im dem Ausschuss, der die Dienstgruppe nach § 5 Abs. 1 Dienstgruppen-RVO begleitet.

(3) Soweit die Einsatzgemeinde an einer überparochialen Dienstgruppe teilnimmt, kann die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon im Rahmen des gemeinsamen Dienstplanes auch einzelne Aufgaben für Gemeinden übernehmen, in denen sie bzw. er nicht eingesetzt ist.

(4) Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone können in Kirchengemeinden, die aus mehreren Pfarrgemeinden bestehen, auch in der Kirchengemeinde eingesetzt werden. In diesem Fall bestimmt der Dienstplan Art und Umfang der Tätigkeit für die Pfarrgemeinden.

(5) Ein gemeindlicher Einsatz von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen kann nicht mittels eines Einsatzes auf bezirklicher Ebene erfolgen.